

während der Verlesung und anschließenden Erörterung der seitens der Verteidigung zu stellenden Anträge die Öffentlichkeit gemäß § 172 Nr. 1 GVG auszuschließen.

Begründung

Die Verteidiger in Strafsachen Bock, Rieger und Mahler sind von verschiedenen Staatsanwaltschaften wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeiten in sogenannten Volksverhetzungsverfahren wegen Leugnung des Holocausts angeklagt und teilweise von Gerichten rechtskräftig verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof hat in den Fällen Rieger und Bock die diesbezügliche Rechtsauffassung der jeweiligen Tatrichter bestätigt.

Beweis: Zeugnis des in der Hauptverhandlung anwesenden Rechtsanwalts Rieger

Diese Repression vollzieht sich eindeutig außerhalb jeder denkbaren Rechtsordnung. Angesichts der bestehenden Machtverhältnisse ist Abhilfe nicht in Sicht.

In dieser Lage fühle ich mich als Strafverteidigerin aufgerufen, zur Verteidigung der freien Advokatur und zur Erhaltung minimaler rechtsstaatlicher Standards im Strafverfahren nach Wegen zu suchen, die geschilderte Bedrohung der Verteidigung aus den Gerichtssälen herauszuhalten.

Wenn und soweit Strafverfolgungsbehörden die Anträge und Erklärungen der Verteidigung in Holocaustprozessen u.U. als Volksverhetzung im Sinne von § 130 Abs. 1 StGB werten und Anklage gegen die Anwälte erheben, ist konsequenterweise aufgrund dieser vom Bundesgerichtshof abgesegneten Wertungslage seitens des Gerichts eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzunehmen. Damit greift der Ausschlußtatbestand der Besorgnis der Gefährdung der öffentlichen Ordnung (§ 172 Nr. 1 GVG).

Dabei ist nicht entscheidend, wie das mit der Sache Zündel befaßte Gericht die Rechtslage beurteilt. Maßgebend ist die Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften.

Hilfsweise scheint es mir ein gangbarer Weg zu sein, die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten, in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit auszuschließen, daraufhin zu befragen, inwieweit im Wege der Rechts- bzw. Gesetzesanalogie für die hier dargestellte Konfliktlage ein übergesetzlicher Ausschlußgrund erkannt werden kann.

Im streitgegenständlichen Fall geht es um die Bewahrung der freien Advokatur. Diese gehört zu den Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Es handelt sich dabei um eine Institutsgarantie von höchstem Rang.

Die Rechtsgüterabwägung führt also zu dem Ergebnis, daß der Öffentlichkeitsgrundsatz dem Grundsatz der freien Advokatur als dem höherrangigen Rechtsinstitut zu weichen hat, denn: Der Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleistet in erster Linie die öffentliche **Kontrolle der Gerichte**. Deren Wirken muß – vom Publikum überprüfbar - den Prinzipien eines Rechtsstaates genügen. Aber der Kontrolle logisch **vorgeschaltet** ist **die Sicherung der Grundlagen** für ein rechtsstaatliches Verfahren in der Hauptverhandlung. Wird nämlich der Rechtsstaat durch die Liquidierung des Instituts der freien - d.h. von staatlichen Drohungen und Zwängen freien – Advokatur generell aus den Angeln gehoben, dann ist da auch kein Rechtsstaat mehr, dessen Gebahren im Einzelfall kontrolliert werden könnte.

Die gesetzlichen Ausschlußtatbestände verdeutlichen, daß das Öffentlichkeitsprinzip nicht absolut gilt. Die hier erörterte Spannungslage war dem Gesetzgeber bei der Fassung der Ausschlußtatbestände mit Sicherheit im Bewußtsein nicht gegenwärtig, denn ihm ist im Zweifel die Rechtsvergessenheit nicht zuzutrauen, die in der Beseitigung jeglicher Verteidigungsmöglichkeit in Holocaustverfahren in Erscheinung tritt.

Es ist Aufgabe der Gerichte, die jetzt zutage tretende Gesetzeslücke durch Schöpfung von Richterrecht im Wege der Rechts- bzw. Gesetzesanalogie zu schließen. Vorsorglich sei in Erinnerung

gerufen, daß nur im Bereich des materiellen Strafrechts ein Analogieverbot gilt (Art. 103 GG), nicht aber für den Strafprozeß als solchen.

In diversen Paralleilverfahren haben die Gerichte den Antrag abgewiesen, ohne die Möglichkeit und ggf. Notwendigkeit einer Lückenschließung durch Gesetzesanalogie zu erörtern. Das läuft auf eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs hinaus. Letzteres umfaßt die Verpflichtung des Gerichts, die rechtlichen Argumente der Verteidigung nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern diese auch in den Gründen des entsprechenden Beschlusses zu erörtern.

Aus der Sicht der Verteidigung ist allerdings der Gesichtspunkt der Störung der öffentlichen Ordnung durchschlagend. Es wäre nämlich eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung, würde der Staat als Gericht der Hauptverhandlung eine drohende Ordnungsstörung verneinen, als Anklagebehörde aber von einer solchen ausgehen, um den Bürger für sein Verteidigungsverhalten abstrafen zu lassen.

Mannheim am 9. Februar 2006

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

2a)

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

An das Oberlandesgericht Karlsruhe
3. Strafsenat
Hoffstraße 10

76133 Karlsruhe

Ebersberg, den 20. März 2006

3 Auschl 1/06

In der Strafsache Ernst Zündel

werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen,

das Ersuchen der 6. großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim vom 9. März 2006, mich von der Mitwirkung an dem Strafverfahren gegen den Angeklagten gemäß § 138 a I Nr. 3 StPO wegen des Verdachts der Begünstigung bzw. der Strafvereitelung auszuschließen, zurückzuweisen.

Begründung

Im Beschluß vom 9. März 2006 nimmt die Strafkammer den Standpunkt ein, ich wolle „die Durchführung eines prozeßordnungsgemäßen Verfahrens verhindern“ (S. 25). Das Gegenteil ist richtig. Es geht mir einzig und allein darum, ein prozeßordnungsgemäßes rechtsstaatliches Verfahren überhaupt erst herbeizuzwingen.

Die Strafkammer behauptet, die mir unterstellte Sabotageabsicht ergebe sich aus meiner in der Verhandlung vom 9. März 2006 vorgetragenen „Persönlichen Erwiderung“. Darin vertrete ich die Rechtsauffassung – das wird im zitierten Beschluß zutreffend referiert -, „daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat, sondern eine Organisationsform der Modalität der Fremdherrschaft (OMF), also eine Fremdherrschaft sei, die keinerlei Rechtswirkungen hervorbringen könne.“

Damit soll ich zum Ausdruck gebracht haben, „daß die Strafprozeßordnung als ‚Recht‘ dieser ‚Fremdherrschaft‘ für mich keine Verbindlichkeit“ hätte. Das ist so nicht richtig.

Die Strafprozeßordnung ist als Justizgesetz des Deutschen Reiches am 1. Februar 1877 im Reichsgesetzblatt von 1877 S. 475 ff. verkündet worden. Sie gilt als Reichsrecht fort und wird von mir als fortgeltend anerkannt.

Die vom Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vorgenommenen Änderungen sind aus den im folgenden näher darzulegenden Gründen ohne **rechtliche** Bedeutung. Sie sind aber angesichts der Machtverhältnisse im Deutschen Reich als Ausfluß einer real existierenden Fremdherrschaft soweit **zu befolgen**, wie sie nicht gegen das Völkerrecht verstoßen und für die ordnungsgemäße Durchführung von Strafverfahren vor den Gerichten der OMF-BRD erforderlich erscheinen.

Mit dieser Maßgabe fühle ich mich durchaus verpflichtet, bei meiner Verteidigertätigkeit vor den Gerichten der OMF-BRD die Bestimmungen der Strafprozeßordnung einschließlich der vom Bundestag der OMF-BRD eingefügten Änderungen zu respektieren und entsprechend zu verfahren.

In dem außergewöhnlichen Fall aber, daß ein Gericht der OMF-BRD in aller Öffentlichkeit und für jeden redlich gesonnenen und verständigen Bürger des Deutschen Reiches erkennbar

- Willkür walten läßt,
- das Völkerrecht mißachtet und
- selbst die fundamentalen Regeln eines an Wahrheit und Gerechtigkeit orientierten Strafverfahrens verletzt,

ist, um diesen Sachverhalt der öffentlichen Aufmerksamkeit zugänglich und verständlich zu machen, ein Verteidigungsverhalten erforderlich, das den Rechtsbruch „skandalisiert“. **Das bedeutet nichts anderes, als den mit dem Verhalten des Gerichts bereits gesetzten Skandal, als solchen wahrnehmbar zu machen.** Die Störung des Verfahrens geht – verkleidet als Vernehmungshandlung zunächst unbemerkt – von Dr. Meinerzhagen und seinen Richterkollegen aus. Erst die dem Rechtsbruch angemessene Reaktion der Verteidigung macht – wie durch „Rubbeln“ – die Willkür des Gerichts quasi sichtbar.

Im Fall Zündel ist eine solche in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene Strategie geboten.

Das Verhalten der 6. großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim bedingt einen übergesetzlichen Notstand, indem die Freiheit von Ernst Zündel – möglicherweise sogar sein Leben – rechtswidrig auf das Schwerste bedroht sind. Seine Lage erscheint fast hoffnungslos angesichts der Tatsache, daß auch vom Bundesgerichtshof Abhilfe nicht zu erwarten ist. Dieser ist durch seine bekanntgewordene Rechtsprechung (BGHSt 46, 37 – 48; 47, 278 – 285), auf die sich Dr. Meinerzhagen und Kollegen auch ausdrücklich beziehen, dem Verdacht ausgesetzt, in Teilbereichen – hier insbesondere im Bereich des politischen Strafrechts – an der völkerrechtswidrigen Vergewaltigung des Deutschen Volkes teilzunehmen, was seiner Rechtsnatur als Organ der Fremdherrschaft durchaus entspricht.

Zwischenbemerkung

Ausgangs- und Rückkehrpunkt ist die These, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sondern die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ ist und folglich das „Staatsschutz“strafrecht der OMF-BRD wegen Verstoßes gegen das Völkerrecht nichtig sei, insbesondere daß § 130 Abs. III StGB-BRD („Holocaustmaulkorb“) keine Rechtsnorm darstelle.

Diese These – als richtig unterstellt – steht einer Verurteilung von Ernst Zündel entgegen.

Ich würde meine Pflichten als Verteidigerin verletzen, wollte ich nicht den Versuch unternehmen, gestützt auf den Text des Grundgesetzes (Präambel und Art. 146), auf die anerkannten Völkerrechtslehrer (Prof. Dr. Carlo Schmid, Prof. Dr. Friedrich Berber und Prof. Dr. Oto Kimminich) sowie auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die vermeintlichen Grundlagen der Anklage gegen meinen Mandanten in rechtlicher Hinsicht zu zerstören. Wer wollte ernsthaft bezweifeln, daß das Nichtigkeitsargument bezüglich der zur Anklagebegründung angezogenen Bestimmungen im Arsenal der Verteidigung seinen Platz habe?

Die Strafkammer bewertet die Entfaltung der entsprechenden Argumentation als strafbare Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland (S. 8 d.B.).

Die These, die Bundesrepublik Deutschland sei kein Staat sondern nur die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ klingt in den Ohren von Juristen, die ihre Ausbildung auf den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland empfangen haben, zugegebenermaßen zumindest merkwürdig. Unsere Wahrnehmung rechtlicher Strukturen und Verhältnisse ist so abgerichtet worden, daß wir ohne Nachdenken die Bundesrepublik Deutschland für den Nationalstaat des Deutschen Volkes und das Grundgesetz für die Verfassung desselben ansehen. Jede andere Sichtweise erscheint uns als abwegig, ja als „hirnverbrannt“.

Dabei könnte es aber doch sein, daß es den so geprägten Juristen ergeht wie den Menschen im Platonschen Höhlengleichnis¹. Diese sind - durch Ketten gebunden und ohne daß sie ein Bewußtsein davon haben - in eine Wahnwelt eingehaust. Sie verfolgen und töten jene, die in die wirkliche Welt, die ganz anders ist, entkommen sind und den Höhlenbewohnern die Nachricht bringen, daß sie sich irren, indem sie trügerischen Schein für die Wirklichkeit halten.

Die nachfolgenden Ausführungen sind zu verstehen als Ansprache an Staatsbürger des Deutschen Reiches, die auch in ihrer Eigenschaft als Richter des Oberlandesgerichts Karlsruhe dem Deutschen Reich zur Treue verpflichtet sind. Mit keinem Argument und mit keiner rhetorischen Wendung dieser Stellungnahme wird die persönliche Integrität der Betroffenen angezweifelt. Vielmehr wird die Sache des Deutschen Reiches dargelegt und es werden die Dinge beim Namen genannt. Wer sich dadurch in seiner persönlichen Ehre angegriffen fühlt, mag sich fragen, ob er sich nicht aus Unwissenheit – also unbedacht und voreilig - mit dem Unrecht identifiziert, welches im Folgenden angegriffen wird mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechts.

Die nach 1940 geborenen Deutschen, die Unterzeichnete schließt sich hier ausdrücklich nicht aus, sind mehr oder weniger Verwundete der psychologischen Kriegsführung der Feinde des Deutschen Reiches. Die Heilung der chronisch eiternden Wunden ist ein schmerzhafter, manchmal langwieriger Prozeß. Er ist angesichts der von der Führungsschicht der USA ausgehenden – jetzt in ein akutes Stadium tretenden - Bedrohung der Menschheit unvermeidlich und als kleineres Übel jedem zumutbar.

Die „heile Welt“, die Juristen allzugern als „verteidigungswertes“ Gut voraussetzen, um ihrer Komplizenschaft mit dem Verbrechen nicht inne werden zu müssen, ist oft nur ein Trugbild. Gegenwärtig sind viele Staaten Filialen des organisierten Verbrechens. Kein Geringerer als Papst Benedikt XVI. hat dies – als er noch Kardinal Ratzinger war - wie folgt zum Ausdruck gebracht:

*„Das Gefühl, daß **die Demokratie noch nicht die rechte Form der Freiheit** sei, ist ziemlich allgemein und breitet sich immer mehr aus. Die marxistische Demokratiekritik kann man nicht einfach beiseite schieben: Wie frei sind Wahlen? Wie weit ist der Wille durch Werbung, also durch Kapital, durch einige Herrscher über die öffentliche Meinung manipuliert? Gibt es nicht die Oligarchie derer, die bestimmen, was modern und fortschrittlich ist, was ein aufgeklärter Mensch zu denken hat. **Die Grausamkeit dieser Oligarchie, ihre Möglichkeit öffentlicher Hinrichtungen, ist hinlänglich bekannt. Wer sich ihr in den Weg stellen möchte, ist Feind der Freiheit, weil er ja die freie Meinungsäußerung behindert.** Und wie ist es mit der Willensbildung in den Gremien demokratischer Repräsentation? Wer möchte noch glauben, daß das Wohl der Allgemeinheit dabei das eigentlich bestimmende Moment ist? Wer könnte an der Macht von Interessen zweifeln, deren schmutzige Hände immer häufiger sichtbar werden?“*

¹ vgl. den Anhang 1 unten S. 41

Und überhaupt: Ist das System von Mehrheit und Minderheit wirklich ein System der Freiheit? Und werden nicht Interessenverbände jeder Art zusehends stärker als die eigentliche politische Vertretung, das Parlament? In diesem Gewirr von Mächten steigt das Problem der Unregierbarkeit immer drohender auf: Der gegenseitige Durchsetzungswille blockiert die Freiheit des Ganzen."²

Es wäre in der Tat ein merkwürdiger Begriff von der Würde des Gerichts, wollten die mit der Sache befaßten Richter es als Ungebühr auffassen, wenn vor ihnen ohne Scheu unbequeme Tatsachen benannt und die aus ihnen erfließenden Rechtsfolgen ausgesprochen werden. Was ziemt Richtern und Verteidigern mehr als „Mannesmut vor Fürstenthronen“? Würdelos wäre es, die Wahrheit aus Rücksicht auf Empfindlichkeiten der Machthaber zu verschweigen und in so verschuldeter Unwissenheit das Recht zu vergewaltigen.

Es ist auch keineswegs fernliegend, die Legitimität eines aus kriegerischer Gewalt hervorgegangenen Herrschaftsapparates auf den Prüfstand zu stellen, wenn dieser dem besiegten Feind von den Siegern aufgezwungen worden ist. Die Richter des Oberlandesgerichts Karlsruhe geraten auch keineswegs in eine ausweglose Lage, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, selbst nur einem Organ einer Fremdherrschaft zu dienen. Ihnen steht der Weg offen, in Geschäftsführung ohne Auftrag für das handlungsunfähige Deutsche Reich als Kommissarisches Reichsgericht zu wirken.

Daß sich schon im 6. Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung der griechische Philosoph Platon mit der Erscheinung eines durch Trugbilder verfälschten Bewußtseins befaßte, zeigt die allgemeine Anfälligkeit unseres Weltbildes für die Lüge.

Vielleicht reicht in unserem Falle einfaches Nachdenken aus, um sich aus der Höhle herauszuarbeiten und in der Wirklichkeit anzukommen.

Dieses Nachdenken könnte seinen Anfang nehmen mit der Überlegung, daß die Feinde (schon dieses Wort erscheint anstößig) des Deutschen Reiches³ in zwei Weltkriegen das Leben von Millionen ihrer Söhne vielleicht doch nicht für die „Befreiung Deutschlands vom Hitlerfaschismus“ sondern für ganz andere – egoistische - Ziele geopfert haben, die sie aber vor uns und der übrigen Welt verbergen wollen. Es wäre doch eine ganz absonderliche Liebe zu den „Hunnen“, wenn sich alles nur darum drehte, diesen die Zivilisation und die politische Freiheit zu bringen.

Wenn wir die Greuelgeschichten, die die feindliche Propaganda über unser Volk verbreitet, einmal für bare Münze nähmen, dann wäre es doch gar nicht zu begreifen, wenn man uns 1949 tatsächlich einen eigenen Staat und auch nur die geringsten Freiheiten „geschenkt“ hätte – ganz zu schweigen

² Kardinal Ratzinger „Freiheit und Wahrheit“ in Jürgen Schwab, Otto Scrinzi, *Über die Revolution von 1848* Aula-Verlag, Graz 1998

³ Im Verbotsantrag des Bundestages gegen die NPD (Aktenzeichen des BVerfG 2 BvB 2/01) wird auf Seite 99 die Verwendung des Begriffes „Reich“ als Verbotgrund angeführt. Das geht offensichtlich auf das politische Vermächtnis von F.D. Roosevelt zurück. In den Aufzeichnungen über die Gespräche zwischen Präsident F.D. Roosevelt und Marschall Stalin anlässlich der Teheran-Konferenz vom 28. November bis zum 1. Dezember 1943 findet sich folgende Eintragung:

„Die Unterhaltung wandte sich dann der Frage nach der Nazi-Deutschland zugedachten Behandlung zu. **Der Präsident** sagte, nach seiner Meinung sei es sehr wichtig, daß das Konzept des Reiches nicht im Bewußtsein der Deutschen belassen werde und dieses Wort aus der Sprache gestrichen werden sollte. **Marschall Stalin** erwiderte, daß es nicht genüge, das Wort zu eliminieren, vielmehr müsse das Reich selbst außer Stand gesetzt werden, jemals wieder die Welt in einen Krieg zu stürzen. Er sagte, daß die siegreichen Alliierten bei der Erfüllung ihrer Pflichten versagen würden, wenn sie nicht jene strategischen Positionen in ihren Händen zurückbehielten, die notwendig seien, um jeglichem Wiederaufflackern des Deutschen Militarismus vorzubeugen.“
(Quelle: Die F.D. Roosevelt-Papers, einzusehen in der F.D.R-Library) roosevelt.library@nara.gov Tel. 001 845-229-8114 Fax 001 845-229-0872

In einem Memorandum für den US-Außenminister vom 6. April 1945 bekräftigte F.D.R. noch einmal sein Vorhaben, das Wort „Reich“ aus dem deutschen Sprachschatz zu eliminieren. (Quelle: a.a.O.)

von der „vollen und uneingeschränkten Souveränität“, die uns im „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ zugestanden worden sein soll.

Die Verhüllung der Wirklichkeit wäre das Mittel unserer Feinde, einerseits uns vom Aufstand gegen die Fremdherrschaft abzuhalten und andererseits, um zu verhindern, daß wir unter den Völkern Bundesgenossen für den Freiheitskampf gewinnen.

Die Bedeutung des Artikels 146 GG für das politische Strafrecht der BRD

Hilft es dem Nachdenken über uns und unsere Lage nicht weiter, wenn wir Artikel 146 GG aufmerksam zur Kenntnis nehmen? Sagt er uns nicht klar und deutlich, daß das Grundgesetz keine Verfassung und die Bundesrepublik Deutschland folglich kein Staat ist?

Dieser Artikel geht zurück auf eine Forderung von Prof. Dr. Carlo Schmid, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates. Er hatte in seiner noch im einzelnen zu erörternden Grundsatzrede vor diesem Gremium am 8. September 1948 dargelegt⁴:

*Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus ...seinem inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. **Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.** Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: "an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt."*

Artikel 146 GG lautet nach einer im „Einigungsvertrag“ von 1990 vorgenommenen kleinen – im Ergebnis wahrheitswidrigen (!) – Änderung wie folgt:

Artikel 146 [Geltungsdauer des Grundgesetzes]

*Dieses Grundgesetz, **das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt**, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.*

Die in Fettdruck hervorgehobenen Wörter sind mit der Annahme des Einigungsvertrages durch den Bundestag eingearbeitet worden.

Wenn Worte einen Sinn haben, dann ist hier ausgesprochen, daß das Grundgesetz nicht die „*von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossene*“ Verfassung ist.

Diese Bestimmung des Grundgesetzes könnte sich als der Ariadnefaden erweisen, an dem wir uns aus dem Labyrinth der Trugbilder herausziehen werden.

Wie ist es zu erklären, daß die meisten Menschen – nicht nur die Deutschen – in dem Bewußtsein leben, daß das Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ die Verfassung des Deutschen Nationalstaates sei. Hier ist ja nicht von einer im Sommerloch ausgebrüteten „Zeitungsente“ die Rede, die man konsumiert, an die man ohne Prüfung glaubt – und die man sofort wieder vergißt. Es geht um die fehlerhafte Erfassung eines welthistorischen Dokuments im kollektiven Bewußtsein der Völker, eines Vorgangs, der unter normalen Verhältnissen Gegenstand einer vielfältigen Befassung durch

⁴ aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

Gelehrte des Völker- und Staatsrechts, durch Staatsmänner und Historiker „aller Herren Länder“ sein würde. Fehlanzeige!

Diejenigen „Parlamentarier“, die 1948/49 und 1990 den Artikel 146 GG formuliert und verabschiedet haben, wußten, daß das Grundgesetz nicht die Verfassung ist. Sie wußten auch, daß die in der Präambel zum Grundgesetz aufgestellte Behauptung, das Deutsche Volk hätte sich „kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“, eine Lüge ist, denn Carlo Schmid, einer der maßgeblichen „Väter des Grundgesetzes“, hatte ihnen „ins Stammbuch geschrieben“ :

Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen!

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten

Wie ist es zu erklären, daß „Volksvertreter“ augenscheinlich das eigene Volk belügen und jene, die den Schwindel aufdecken und die Dinge beim Namen nennen, wegen „Verunglimpfung des Staates“ ins Gefängnis werfen können? Der Wille des Deutschen Volkes kann das nicht sein, denn diese Täuschung untergräbt seine Lebenskraft. Das vermag nur ein fremder Wille, der sich auf die Waffen einer feindlichen Macht stützen kann; ein Wille, der kraft des ihm eingeräumten unbegrenzten Kredits⁵ (d.h. der den privaten Zentralbanken gewährten Macht, Geld zu schöpfen) die verführerische Macht des Geldes auszuüben vermag und dem die Medien zur Erzeugung falschen Bewußtseins zur Verfügung stehen.

Durch Nachdenken kommt man dann noch weiter, wenn man die Geschichte dieser bemerkenswerten Bestimmung nachverfolgt. Auch das Bundesverfassungsgericht hilft – wenngleich ungewollt – dem Nachdenken über uns und die Lage des Deutschen Reiches mit seiner ständigen Rechtssprechung zum Fortbestand desselben auf die Beine.

Selbst ein Organ der Fremdherrschaft - stellte es in einem einstimmig gefaßten Urteil vom 31. Juli 1973 autoritativ fest:

„Das Grundgesetz – nicht nur eine These des Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG ... Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“⁶

In seinem Beschluß vom 21. Oktober 1987 hat es diese Position bestätigt.⁷

Vorher hatte das Bundesverfassungsgericht – überraschenderweise – die These in die Diskussion eingeführt, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich identisch sei (vgl. BVerfGE 36, 15 f.).

Man sollte das nicht als „Judikat höchsten Ranges“ gedankenlos hinnehmen, sondern sich das Ganze näher ansehen eingedenk der Tatsache, daß schon im Grundgesetz die Lüge haust. Dieser Umstand rechtfertigt – ja erfordert – Mißtrauen auch gegenüber den höchsten Repräsentanten der auf der Lüge

⁵ Hier sei auf die Untersuchungen von Mullins „Die Bankiersverschwörung“, Ferdinand Lipps (ehem. Direktor der Rothschildbank in Zürich) „Die Goldverschwörung“ und von Bernd Striegel „Über das Geld“, Verlag Ulmer Manuskripte, Ulm 2004, ISBN 3-934869-09-2 verwiesen.

⁶ BVerfGE 36,1 (15 f.)

⁷ BVerfGE 77, 137 (150 f., 154 f., 160) zitiert nach Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band V, C.H. Beck Verlag, München 2000, S. 1107

errichteten Bundesrepublik Deutschland, denn sie müssen ja durch ihr Wirken die fundamentale Lüge fortzeugen und mit Leben erfüllen.

Man müßte schon erklären können, wie das Deutsche Reich handlungsunfähig und zugleich mit der „Bundesrepublik Deutschland“ identisch sein könne. Ist die „Bundesrepublik Deutschland“ etwa „handlungsunfähig“?

Da sich das Bundesverfassungsgericht zur Stützung seiner Identitätsthese auf Carlo Schmid beruft, ist Veranlassung gegeben, sich etwas ausführlicher mit dessen Rede vom 8. September 1948 zu befassen.

Der Vortrag ist der Frage gewidmet „Was heißt eigentlich ‚Grundgesetz‘?“ Es werden die Fragen nach dem Wesen des Staates und nach den Auswirkungen der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht vom 8. Mai 1945 aufgeworfen und es werden die Folgen der Eingriffe der Sieger auf die Rechtslage des Deutschen Reiches untersucht.

Ausgangspunkt der Überlegungen war der Begriff des Staates. Dazu führte Carlo Schmid aus:

*.. es ist ja gerade der große Fortschritt auf den Menschen hin gewesen, den die Demokratie getan hat, daß sie im Staat etwas mehr zu sehen begann als einen bloßen Herrschaftsapparat. Staat ist für sie immer gewesen das In-die-eigene-Hand-nehmen des Schicksals eines Volkes, Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst. Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, **konstituiert** es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es **organisiert** sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn.*

Hätte es nicht nahegelegen, diese Erkenntnis im Grundgesetz klar und deutlich – etwa in der Präambel – auszudrücken? Dort steht aber, daß sich das Deutsche Volk „kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“ das Grundgesetz gegeben habe – also genau das Gegenteil!

Ist Carlo Schmid mit seiner Auffassung im Parlamentarischen Rat etwa nicht durchgedrungen? Die Antwort gibt Artikel 146 GG, der die zwingende Schlußfolgerung aus den Schmid'schen Darlegungen zieht. Er ist der Beweis, daß sich Carlo Schmid mit seiner Auffassung, daß das Grundgesetz keine Verfassung und folglich die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sei, voll durchgesetzt hat.

Das führt auf die Frage, was der Grund für das in der Präambel ins Werk gesetzte Verschleiernsmanöver sein könnte, denn es gilt die Vermutung, daß in der höchsten Sphäre hoheitlichen Handelns alles wohlüberlegt und nichts ohne Grund geschieht. Ein gleichfalls gutbelegter Erfahrungssatz geht dahin, daß die wahren Gründe für staatliches Handeln kaum jemals verlautbart werden, sondern beachtliche Energien auf ihre Verschleierung verwendet werden. Die Motive der Politik der Staaten werden meistens erst post festum durch die mühevollen Forschungsarbeit der Historiker ans Licht gebracht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Ergebnis des Zweiten Weltkrieges. Ist es denkbar, daß sich die Sieger mit Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht aus dem „Geschäft der Weltpolitik“ zurückgezogen und die Gestaltung der Nachkriegsordnung den Besiegten oder gar dem Zufall überlassen haben? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß die Sieger die Früchte ihrer Kriegsanstrengungen ernten und die Verhältnisse auf dem europäischen Festland und in Japan so gestalten wollten, daß diese mit ihren Kriegszielen konform gingen. Oder hatten die Alliierten gar keine Kriegsziele – oder nur das Ziel, Hitler zu verjagen?

Dürfen wir den Pearl-Harbor-Provokateuren⁸ und den Tätern des Völkermordes von Katyn, Dresden, Hiroshima und Nagasaki darin vertrauen, daß sie ihre Ziele nur in dem von der Haager Landkriegsordnung von 1907 gezogenen Rahmen verwirklichen wollten?

Die weiter unten dargestellten Kriegsziele (siehe unten **S.Fehler! Textmarke nicht definiert.**) der Feinde des Deutschen Reiches waren (sind) nicht nur unvereinbar mit der Haager Landkriegsordnung. Sie sind von der Art, daß sie nur durch eine nachhaltige Deformation des Bewußtseins der Deutschen („Umerziehung“ genannt) zu erreichen sind. Diese wurde von Jüdischen Spezialisten in den Diensten der US-Army – Abteilung für Psychologische Kriegsführung – strategisch geplant und nach dem 8. Mai 1945 verwirklicht. Sie ging von folgenden Grundüberlegungen aus⁹:

„Wesentlich wäre, daß Persönlichkeit und Charakterstruktur den Deutschen vom Nichtdeutschen unterscheidet. Der einzelne Deutsche nehme die deutsche Charakterstruktur an, die ihn in seinem Vaterland akzeptabel mache, aber gleichzeitig zum ‚misfit‘ gegenüber den anderen Nationen. Die deutschen Regierungen hätten genau dem deutschen Charakter entsprochen, aber zugleich im Widerspruch zum Denken der anderen Nationen gestanden. Die Aufgabe der Umerziehung liege darin, ‚daß die nichtdeutsche Gesellschaft den Versuch macht, den Charakter eines Abweichlers oder Nichtkonformisten zum Wohl der Mehrheit der Männer und Frauen, die außerhalb Deutschlands leben, umzuformen‘, wie Schaffner sich ausdrückte. Oder ‚Die Änderung der deutschen Psychologie ist die Hauptaufgabe der Militärregierung‘, wie Levy sich ausdrückte.“

Das Deutsche Volk empfand nach den Erkenntnissen des Historikers Prof. Dr. Götz Aly¹⁰ die Nationalsozialistische Herrschaft „nicht als System der Unfreiheit und des Terrors, sondern als Regime der sozialen Wärme, als eine Art Wohlfühl-Diktatur“ empfand.¹¹ Noch 1948 waren die Deutschen mehrheitlich (57%) der Auffassung, daß der Nationalsozialismus „ein gute Idee gewesen sei“¹². Dieses Volk hätte sich nicht freiwillig die Schande der seelischen Selbstverstümmelung angetan. Es hätte nicht aus sich heraus seinen Führer – und damit sich selbst – zum Teufel erklärt. Das war – gestützt auf militärische Gewalt - nur von den Feinden des Reiches vermittelt einer großen Zahl von Deutschen Kollaborateuren zu bewerkstelligen durch die Fortsetzung des Krieges über den Waffenstillstand hinaus mit den Mitteln der psychologischen Kampfführung unter dem Schutz einer lang anhaltenden verdeckten Besetzung Deutschlands.

⁸ vgl. dazu Fish, Hamilton, „Der zerbrochene Mythos – F.D. Roosevelts Kriegspolitik 1933-1945“, Grabert Verlag, Tübingen 1982, ISBN 3-87847-059-2; Bavendamm, Dirk „Roosevelts Krieg- Amerikanische Politik und Strategie 1937-1945“, Herbig Verlag, 2. Auflage 1998; Hoggan, David L. „Der erzwungene Krieg – Die Ursachen und Urheber des Zweiten Weltkrieges“, 15. Auflage, Grabert Verlag, Tübingen 1997; Schultze-Rhonhof, Gerd „Der Krieg der viele Väter hatte“, 2. Auflage, Olzog Verlag, München 2003, ISBN 3-7892-8117-4; Giselher Wirsing „Der maßlose Kontinent – Roosevelts Kampf um die Weltherrschaft“, Jena 1942; Stinnet, Robert B., „Pearl Harbor – Wie die Amerikanische Regierung den Angriff provozierte und 2.476 ihrer Bürger sterben ließ“, Zweitausendeins, Frankfurt/Main 2003, ISBN 3-86150-603-3; Olaf Rode und Rolf Kosiek „Der Große Wendig-Richtigstellungen zur Zeitgeschichte“, Grabert Verlag Tübingen, Bd. I, 2006, S. 622 ff.

⁹ vgl. den Exkurs „Charakterwäsche“, unten **S. Fehler! Textmarke nicht definiert.**

¹⁰ Götz Aly: Nach seiner Ausbildung an der Deutschen Journalistenschule in München studierte er Geschichte und politische Wissenschaften in Berlin, in Politologie promovierte er 1978. 1994 schloß er seine Habilitation am Otto-Suhr-Institut an der Freien Universität Berlin ab. Nach seinem Studium 1973 arbeitete er als Heimleiter in Berlin-Spandau, wurde aber 1976 infolge des Radikalenerlasses für ein Jahr suspendiert. Als Journalist arbeitete Aly unter anderem als Redakteur bei der taz, der Berliner Zeitung und der FAZ. Seit dem Wintersemester 2004/2005 hat Götz Aly eine auf vier Semester angelegte Gastprofessur für interdisziplinäre Holocaustforschung am Fritz Bauer Institut in Frankfurt am Main inne. Hauptthema von Götz Alys Forschung ist die Geschichte des Holocausts und die Beteiligung gesellschaftlicher Eliten an der Vernichtungspolitik im Nationalsozialismus. Dabei arbeitet Aly weitgehend außerhalb des etablierten Wissenschaftsbetriebs. Große Aufmerksamkeit erregte Aly mit seinem 2005 erschienenen, sehr erfolgreichen Buch Hitlers Volksstaat. Aly bezeichnete das NS-Regime als eine „Gefälligkeitsdiktatur“, die durch soziale Fürsorge die Massen ruhig hielt – und die Deutschen damit vom Treiben der Nazis profitierten. Alys Thesen blieben jedoch nicht unwidersprochen. Für seine Arbeit ist Aly mehrfach ausgezeichnet worden, 2002 erhielt er den Heinrich-Mann-Preis, 2003 den Marion-Samuel-Preis der „Stiftung Erinnerung“.

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%B6tz_Aly

¹¹ Götz Aly in DER SPIEGEL Nr. 10/2005 S. 56

¹² Der Spiegel Nr. 20/2003 S. 47

Mit dem aufgezwungenen Grundgesetz haben die Westmächte ein verfassungsartiges Regelwerk erschaffen, das ihnen – vermittelt durch die fremdbestimmten Medien (Lizenzpresse), durch die in ein programmatisches Prokrustesbett gezwungenen Lizenz-Parteien und durch schier grenzenlose Verschuldung der „öffentlichen Hand“ - den mittelbaren Zugriff auf die politischen Entscheidungen in Deutschland eröffnet („Modalität der Fremdherrschaft“/C. Schmid). Diese fallen auf allen Politikfeldern gegen die Interessen des Deutschen Volkes aus.

Es könnte hilfreich sein, hier die Diagnosen von zwei bedeutenden Juden zur Kenntnis zu nehmen, die uns mehr oder weniger unverhohlen auffordern, unseren durch Verwundungen gekennzeichneten Geisteszustand zu betrachten und Änderungen an demselben herbeizuführen.

Gérard Menuhin, der Sohn des großen jüdischen Violinvirtuosen Yehudi Menuhin, sagte in einem Interview, welches er der DEUTSCHEN STIMME¹³, dem Organ der NPD, gab:

"Daß sechzig Jahre nach Kriegsende ein Schweigegebot gilt, beruht auf verschiedenen Tatsachen. Vermutlich ist der gehorsame Charakter des Deutschen Volkes -jedenfalls der heute regierenden Generation der Umerzogenen - hauptverantwortlich dafür. Hinzu kommt, daß andere Nationen - hauptsächlich die USA, aber auch europäische Länder - von einem fügsamen Deutschland profitieren. Und im Hintergrund agiert nach wie vor eine internationale Lobby einflußreicher Menschen und Vereinigungen, die im Sinne ihrer Sache die Deutschen unter Druck halten. In dieser giftigen Brühe schwimmen die Deutschen heute. Wer versucht, ans Ufer der Vernunft zu gelangen, wird von den eigenen Leuten unter Wasser gedrückt, bis er ertrinkt.

Ein Volk, das sich sechzig Jahre nach Kriegsende mit den damaligen Geschehnissen einschüchtern lässt, ist nicht gesund. Es gibt ganz nüchterne Gründe dafür, diesen Gewohnheiten endlich ein Ende zu machen. Ohne ein Umdenken, das Selbstvertrauen und Nationalgefühl der Deutschen wiederherstellt, wird die führende Volkswirtschaft Europas bald zugrunde gehen."

Weil Menuhin das in einer "politisch nicht korrekten" Zeitung sagte, warf man ihn aus der Stiftung, die den Namen seines Vaters trägt.

Am drastischsten hat sich am 23. Februar 2005¹⁴ der Mitherausgeber der Wochenzeitung "Die Zeit" Josef Joffe, gleichfalls ein Jude, im Feuilleton seiner Zeitung geäußert. Er schreibt:

"Der Gedenk-Zirkus der heuchelnden Eliten in der BRD, in dem es nicht mehr um die Wahrheit geht, ist eine reine Veranstaltung zur Argumentationsgewinnung für die Grabenkämpfe der Gegenwart."

Joffe möchte, daß Auschwitz endlich auf den Index gesetzt wird, im öffentlichen Leben quasi keine Erwähnung mehr finden dürfe. Das Schwingen der "Moralkeule" Auschwitz mache die Menschen "dumpf", denn es sei "die Verwirrung im Kopf, die die Keule beim Aufschlag anrichtet". Würde die Auschwitz-Keule nicht mehr auf die Köpfe der Menschen gehauen, würde Auschwitz im öffentlichen Leben keine Erwähnung mehr finden, könnte das Volk sich wieder hochpäppeln und etwas leisten.

Wenn "zehn Jahre lang" Auschwitz nicht mehr von den Politikern als Keule gebraucht würde, spränge "der Gesamt-IQ der Deutschen um zehn Punkte" nach oben. Würde die Auschwitz-Keule im Waffenschränk der geistigen Massenvernichtungswaffen verschwinden, würde es "Nobelpreise satt" hageln, "die Wirtschaft wachsen" und "Deutschland wieder ganz nach vorn kommen". Wörtlich: "Der Verzicht auf den Auschwitz-Vergleich ersetzt fünf Jobpipfel".

Ähnlich stellt sich die Lage im Urteil von Wirtschaftsführern in der Bundesrepublik Deutschland dar. So schreibt der ehemalige Präsident des „Bundesverbandes der Deutschen Industrie“, Olaf Henkel¹⁵,

¹³ Interview in der DEUTSCHEN STIMME, November 2005 S. 3

¹⁴ DIE ZEIT Nr. 13/2005 S. 45

¹⁵ **Hans-Olaf Henkel** (* 14. März 1940 in Hamburg), deutscher Manager. Nach kaufmännischer Lehre in Hamburg studierte er an der dortigen Hochschule für Wirtschaft und Politik. Seit 1962 war er bei IBM Deutschland in verschiedenen Managementfunktionen tätig, 1987 wurde er dort zum Vorsitzenden der Geschäftsführung berufen. Von 1993 bis 1995 war er Chef der IBM Europa, Mittlerer Osten

in seinem im Herbst 2004 erschienenen Buch "Die Kraft des Neubeginns":

"Die ‚Schuld‘, so einleuchtend sie juristisch ist, stellt im Historischen eine gefährliche Kategorie dar. Sie wirkt wie eine Keule. Mit gutem Gewissen eingesetzt, hinterläßt sie Wunden, die nicht verheilen. Von den Siegern des Ersten Weltkriegs gegen die Deutschen angewandt, trug sie mit Schuld daran, daß es zu einer Fortsetzung des Waffengangs kam. Denn der Friedensvertrag von Versailles zwang den Verlierer zum Eingeständnis seiner Alleinschuld. Damit mußte Deutschland sich selbst als moralischer Verlierer, ja Verbrecher brandmarken. Die Sieger, die nur die Menschenrechtsverletzungen der Unterlegenen anprangerten, schienen zu übersehen, daß auch ein Volk so etwas wie eine Menschenwürde besitzt."

Henkel schreibt weiter, man müsse

"jetzt alles beiseite räumen, was sich aufgetürmt hat und jeden Neuanfang behindert. Für mich gehört dazu auch das Festhalten an der ‚Erbsünde‘, die ewige Wiederholung einer Schuld, die den Menschen ihren Mut nimmt und ihnen nur schlechtes Gewissen einredet."

Ich lege Wert auf die Wahrheit. Diese ist, dank permanenter Umerziehung und Denkvorgaben, in Deutschland großen Teils vergessen worden."

und Afrika mit Dienstsitz in Paris. 1995 bis 2000 war er (im Ehrenamt) Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie BDI und wurde durch seine offene und kritische Art bekannt. Von 2001 bis 2005 war Henkel Präsident der Leibniz-Gemeinschaft, ein Zusammenschluss international renommierter Forschungsinstitute. Im November 2005 wurde er auf der Jahrestagung der Gesellschaft in Bonn durch Prof. Ernst Theodor Rietschel abgelöst. Zur Verabschiedung wurde u.a. eine neue Schmetterlingsart nach ihm benannt, "Bracca olafhenkeli". Henkel ist nach wie vor Mitglied in zahlreichen Aufsichts- und Beiräten nationaler und internationaler Unternehmen sowie aktives Mitglied bei Amnesty International. Seit November 2000 lehrt er als Honorarprofessor am Lehrstuhl Internationales Management der Universität Mannheim und hält dort die Vorlesung "Management in einer globalisierten Welt". Henkel ist nicht Mitglied einer Partei.

Auszeichnungen:

- 1992 Ehrendoktorwürde der Technische Universität Dresden
- 1992 Ökomanager des Jahres Worldwide Fund for Nature (WWF)
- 1992 Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft der Zeitschrift Wirtschaftswoche
- 2003 Internationaler Buchpreis Corine für das Buch "Die Ethik des Erfolgs"
- 2002 Cicero-Preis ("Bester Redner Wirtschaft")
- 2003 Ludwig-Erhard-Preis für Wirtschaftspublizistik

Publikationen:

- Hans-Olaf Henkel: *Die Kraft des Neubeginns*, Droemer/Knaur-Verlag 2004, ISBN 3426273497
- Hans-Olaf Henkel: *Die Ethik des Erfolgs*, Ullstein Taschenbuch 2004, ISBN 3-430-15515-0
- Hans-Olaf Henkel: *Die Macht der Freiheit*, Econ Taschenbuch 2002, ISBN 354875077X
- Hans-Olaf Henkel, Thomas Brand, Gerdum Enders: *Forschung erfolgreich vermarkten*, Springer Verlag 2002, ISBN 354044078X
- Hans-Olaf Henkel: *Jetzt oder nie*, Siedler 2001, ISBN 3886806650

Weblinks:

- Literatur von und über Hans-Olaf Henkel im Katalog der DDB
- Leibniz-Gemeinschaft: Lebenslauf Hans-Olaf Henkel
- Lehrstuhl für Internationales Management, Universität Mannheim

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Olaf_Henkel

Die hier angedeutete Entwicklung ist kein Unfall der Geschichte, nicht das Ergebnis „unfähiger Regierungen“, sondern die geplante und raffiniert durchgeführte Strategie zur Vernichtung des Deutschen Reiches und der Auflösung seines Trägervolkes.

Die Sieger hatten aus dem Versailler Debakel gelernt. Sie nahmen von einem neuerlichen Diktat Abstand und verlegten sich auf die Einsetzung einer Marionettenregierung. In kluger Berechnung gingen sie davon aus, daß die geplante Ausraubung Deutschlands und die Auslöschung des Deutschen Volkes durch forcierte Multiethnisierung¹⁶ von den Leidtragenden nur dann widerstandslos – quasi als Schicksal – hingenommen werden würden, wenn die Deutschen in der Illusion lebten, einen eigenen Staat zu haben. Die Kriegszielrealisierung würde dann als „deutsche Mißwirtschaft“ bzw. als Versagen „unserer“ Politiker erscheinen. Ein etwaiger Widerstand würde nicht den Charakter eines nationalen Befreiungskampfes annehmen, sondern sich gegen die politische Klasse im eigenen Lande richten. Den Deutschen wurde sozusagen das Feindbild bzw. die Erkenntnis über den Feind gestohlen, ohne das sie – wie Carl Schmitt richtig erkannt hatte¹⁷ – als Volk nicht überleben können.

Die Darlegungen von Carlo Schmid wären geeignet gewesen, dem Deutschen Volk das richtige Feindbild gegenwärtig zu erhalten. Er hat mehrfach auf die Notwendigkeit eines nationalen Befreiungskampfes angespielt. Es ist daher kein Zufall, daß seine grundsätzlichen Darlegungen zur Lage des besiegten Deutschen Reiches in Vergessenheit überführt worden sind.

Carlo Schmid hat keinen Zweifel daran gelassen, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat und das Grundgesetz keine Verfassung sondern nur eine Erscheinungsform einer Fremdherrschaft sind. Er hat das in seiner Rede wie folgt ausgedrückt:

*Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimer Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als die **Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimer Gewalt voraus. **Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren.** Wo das nicht der Fall ist, wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges. Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, "inneren" Staatsfunktionen haben; wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, fehlt ihm, was den Staat ausmacht, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heißt die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung. Das alles hindert nicht, daß dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.*

Die im folgenden Abschnitt wiedergegebenen weiteren Ausführungen von Carlo Schmid wurden bisher nur in Publikationen am „rechten Rand“ des politischen Spektrums vermutet, nämlich:

¹⁶ Wendell Willkie, Sonderbeauftragter von US-Präsident F.D. Roosevelt, schreibt über seine diesbezüglichen Verhandlungen mit Josef Stalin, daß als **Kriegsziel Nr. 1 die „Abschaffung völkischer Exklusivität“** („Abolition of racial exclusiveness“) zu gelten habe.

¹⁷ **Carl Schmitt**, Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, von DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN, unveränderter Nachdruck der 1963 erschienenen Auflage Duncker & Humblot 1979, ISBN 3 428 01331 X, S. 53/54:
„Es wäre tölpelhaft zu glauben, ein wehrloses Volk habe nur noch Freunde, und eine krapulose Berechnung, der Feind könnte vielleicht durch Widerstandslosigkeit gerührt werden. Daß die Menschen durch einen Verzicht auf jede ästhetische oder wirtschaftliche Produktivität die Welt z.B. in einen Zustand reiner Moralität überführen könnten, wird niemand für möglich halten; aber noch viel weniger könnte ein Volk durch den Verzicht auf jede politische Entscheidung einen rein moralischen oder rein ökonomischen Zustand der Menschheit herbeiführen. Dadurch, daß ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat, sich in der Sphäre des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk.“

Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? **Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet.** Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.

....

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht **nur zwei praktische Möglichkeiten.** Die eine ist die **Annexion.** Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten annectieren, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muß zur sogenannten **Subjugation** schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. Aber die Sieger haben nichts von dem getan. **Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll.** Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.

Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig.

.....

Damit, daß die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muß aber neu o r g a n i s i e r t werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich

Geradezu vernichtend für die OMF-BRD ist die folgende Feststellung:

*Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus **trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter.** Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, **um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt,** auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen. ...*

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. ... die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen.

Damit ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Völkerrechtsdauerdelikt darstellt. Diese Feststellung schließt die Aufforderung an alle Reichsbürger ein, diesen Deliktstatbestand durch einen Aufstand gegen die Fremdherrschaft zu

beseitigen - eine Sache der Ehre. Und eine Sache der Notwendigkeit, denn mit dieser Fremdherrschaft geht eine Kette von Unrecht und Mißständen einher.

Von besonderem Interesse sind auch noch die folgenden Passagen seiner Rede:

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben.

...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können.

...

Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen!

*Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. **Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.** Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment. **Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut.***

...

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten

Die Feinde des Reiches müssen sich wünschen, daß diese Rede nie gehalten worden wäre. Diese enthält die Aufklärung über die Lage des Deutschen Volkes, die zugleich eine Handlungsanleitung zur Wendung dieser Lage zum Besseren ist.

Die von den Siegern an die Stelle der völkerrechtswidrig abgesetzten Regierung des besiegten Staates gesetzte Regierung ist nach herrschender Völker- und Staatsrechtslehre nicht einmal als de-facto-Regierung des besiegten Staates anzuerkennen, diese ist vielmehr eine Marionettenregierung und als solche ausschließlich ein Organ der Fremdherrschaft.

Friedrich Berber schreibt dazu in seinem Lehrbuch des Kriegsvölkerrechts:

Nach Art. 43 LKO hat die Besatzungsmacht alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, „um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.“

Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt, daß die Besatzungsmacht nicht an die Stelle des Gebiets Herrn tritt, nicht zur Ausübung der Souveränität berechtigt ist, vielmehr der Gebiets Herr weiterhin im Besitz der Gebietshoheit verbleibt und auch seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit, soweit nicht die Befugnisse der Besatzungsmacht entgegenstehen, weiterhin bestehen bleiben. Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt insbesondere, daß, im

Gegensatz zur Praxis früherer Jahrhunderte, Eroberung nicht der Erwerbung der Souveränität gleichsteht, nicht zur Annexion des besetzten Gebiets oder zur sonstigen souveränen Verfügung über es, etwa zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet, berechtigt, diese Akte vielmehr gegebenenfalls erst bei Friedensschluß vollzogen werden dürfen. **Die trotzdem durch die Besatzungsmacht erfolgende Annexion oder Staatenneubildung stellt ein Völkerrechtsdelikt dar, das keine Rechtswirkung gegenüber dem rechtmäßigen Gebietsherrn hervorrufen kann. Auch die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als de-facto-Regierung anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich. Die Besatzungsmacht kann auch sonst im allgemeinen nicht fundamentale Institutionen des besetzten Gebiets beseitigen.**¹⁸

*Wohl kann die Besatzungsmacht Rechtsnormen zum Schutze ihrer militärischen Interessen und zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens erlassen aber nur, „soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“. Ein solches zwingendes Hindernis sind einmal die militärischen Notwendigkeiten, dann aber auch die Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung, die unter den Landesgesetzen gegebenenfalls gestört war, wiederherzustellen oder die Bestimmungen der Genfer Konvention einzuhalten.“*¹⁹

Verschleierungsmanöver des Bundesverfassungsgerichts

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973 (zitiert in BVerfGE 36, 1 ff) wird nicht nur das Fortbestehen des Deutschen Reiches bestätigt, sondern zugleich festgestellt, daß dieses noch im Jahre 1973 „mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig“ sei. Das schließt ein, daß die Organe der OMF-BRD nicht Organe der Deutschen Reiches sind. Denn wäre das der Fall, wäre die Aussage falsch, daß das Deutsche Reich (1973) „mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig“ sei. Auch wären es Organe, die mit dem Grundgesetz dem Deutschen Reich durch die Gewalt der Sieger aufgezwungen wären. Sie wären in bezug auf das Deutsche Reich bar jeglicher Legitimität.

Dreizehn Jahre später, im Beschluß vom 21. Oktober 1987, wird dieser Befund wie folgt verschleiert:

*Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist **also** nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat **identisch** mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.*

Danach wären die Organe der OMF-BRD kraft Identität die Organe des – jetzt allerdings anders genannten – Deutschen (Teil)Reiches.

Wie kann eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ mit dem Deutschen Reich identisch sein?

¹⁸ Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.

¹⁹ Berber a.a.O. S. 132 f.

Wenn man einem Hund einen Maulkorb aufsetzt, sagt man dann, der Maulkorb sei identisch mit dem Hund?

Die nebulöse Formel des Bundesverfassungsgerichts von der „territorialen Teilidentität“ der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich, die „*keine Ausschließlichkeit beansprucht*“ ist gleichfalls an Artikel 43 Haager Landkriegsordnung zu messen.

Soll diese Formel besagen, daß die Bundesrepublik Deutschland als ein Staat anzusehen sei, durch den die Staatlichkeit des Deutschen Reiches wieder zur Wirklichkeit gelangt sei, dann wäre unter Berücksichtigung des Vorherigen nach der Rechtfertigung dieser Konstruktion zu fragen. Der Begriff „teilweise“ würde sich lediglich auf die territoriale Auswirkung nicht aber auf die Staatlichkeit als solche beziehen.

Dieser Konstruktionsversuch scheitert aus den hier dargelegten Gründen gleichfalls am völkerrechtlichen Interventionsverbot (Artikel 43 Haager Landkriegsordnung) sowie an der autoritativen Klarstellung in Artikel 146 GG in alter und neuer Fassung, daß das Grundgesetz nicht aus einer „freien Entscheidung des Deutschen Volkes“ hervorgegangen, also auch keine Verfassung ist. Dem Deutschen Reich bliebe das Haupt abgeschlagen. In dem von den Siegern ersatzweise aufgepfropften Schädel – genannt „BRD“ - haust ein fremder Wille, der im Deutschen Volk sich nur durch Verstellung und Betrug Geltung zu verschaffen vermag.

Der Lehrer des Staats- und Völkerrechts Prof. Dr. Otto Kimminich führt in seiner Einführung in das Völkerrecht²⁰ aus:

*„Die Frage, unter welchen Voraussetzungen von einem Staat gesprochen werden kann, beantwortet die Völkerrechtstheorie in Anlehnung an die Allgemeine Staatslehre, in der sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die sogenannte Dreielementelehre durchgesetzt hat. Danach besteht ein Staat dann, wenn die drei Elemente Volk, Gebiet und Staatsgewalt **in einem entsprechenden Zusammengehörigkeitsverhältnis** vorhanden sind. So könnte z.B. ein Nomadenstamm niemals als Staat anerkannt werden, weil ihm ein festes Gebiet fehlt. Ein menschenleeres Gebiet kann ebenfalls keinen Staat darstellen. Die Rechtsmacht einer internationalen Organisation kann selbst dann, wenn sie stärker ist als diejenige der meisten Staaten, nicht zur Charakterisierung der betreffenden Organisation als Staat führen, weil die Elemente „Volk“ und „Gebiet“ fehlen. **Wichtig ist schließlich die Zusammengehörigkeit der drei Elemente. Es muß sich um die Staatsgewalt des auf dem betreffenden Gebiet lebenden Volkes handeln. Andernfalls existiert dort kein Staat, sondern eine Fremdherrschaft, wie im Falle einer Kolonie. Jedoch darf das Erfordernis der Zusammengehörigkeit der drei Elemente des Staatsgebiets nicht als Legitimitätsforderung mißverstanden werden. Das Völkerrecht ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, wertneutral und läßt Demokratien wie Diktaturen an seiner Rechtsgemeinschaft teilhaben. Wichtig ist lediglich, daß die Staatsgewalt, die auf einem bestimmten Gebiet ausgeübt wird, keine Gewalt eines fremden Staates ist. Dagegen ist es unerheblich, in welcher Staats- und Regierungsform diese Staatsgewalt ausgeübt wird.**“*

Was ein Staat ist, steht nicht zur Disposition von Juristen. Stehen diese zudem in den Diensten eines Organs der Fremdherrschaft – hier des Bundesverfassungsgerichts - , ist zu vermuten, daß sich mehr oder weniger unbewußt das Bestreben auswirkt, Ergebnisse zu begründen, die von der Fremdmacht vorgegeben bzw. mit ihren Interessen vereinbar sind.

Schließlich kann ein Arzt mit seinem medizinischen Wissen keinen Menschen erschaffen. Kein Staatsrechtler kann aus Theorien einen wirklichen Staat konstruieren. Beide handeln von Lebendigkeiten. Es ist das Wesen des Lebens, daß es sich aus sich selbst hervorbringt und erhält. Theorien über das Leben haben an der Hervorbringung und Erhaltung desselben keinen Anteil. Sie

²⁰ Kimminich, Otto, Einführung in das Völkerrecht, Uni-Taschenbücher Nr. 469, Verlag K.G. Saur, München 1987, S. 134 f.

können richtig oder falsch sein – mehr oder weniger; aber schöpferisch sind sie nicht. Wenn sie sich in ihrem Allmächtigkeitswahn am Leben vergehen, werden sie davongejagt.

Was also ist ein Staat? Carlo Schmid gibt darauf folgende Antwort:

*Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine **lebendige Volkswirklichkeit**, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn.“*

Staat ist nach Carlo Schmid also „das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes“.

Das Wort „Produkt“ ist hier allerdings nicht ganz treffend. Der Töpfer formt den Ton zu einer Schale. Ist diese fertig, gibt er sie weg, er bleibt. Oder umgekehrt: Der Töpfer geht, die Schale bleibt an ihrem Ort. Zweifellos ist die Schale das Produkt des Töpfers. So aber wird es Carlo Schmid nicht gemeint haben, wenn er den Staat als ein „Produkt eines souveränen Volkes“ bezeichnet. Volk und Staat trennen sich nicht, wie der Töpfer zumeist von seiner Schale.

Der Schlüssel für die richtige Deutung seiner Worte ist die Wortgruppe „lebendige Volkswirklichkeit“. Diese ist Staat. Staat und Volkswirklichkeit sind identisch.

Bei Hegel liest sich das so:

Die politische Freiheit eines Volkes besteht darin, einen eigenen Staat auszumachen und, was als allgemeiner Nationalwille gilt, entweder durch das ganze Volk selbst zu entscheiden oder durch solche, die dem Volk angehören und die es, indem jeder andere Bürger mit ihnen gleiche Rechte hat, als die Seinigen anerkennen kann.²¹

Das Volk selbst ist es, das einen Staat ausmacht. **Staat ist damit ausgesagt als Formbestimmtheit eines Volkes.**

Die **außenpolitische** Freiheit ist die Formbestimmtheit, die ein Volk als Staat ausmacht. Freiheit ist das Dasein des Willens (des **praktischen** Geistes), der sich selbst gehört, d.h. der nicht von einem Willen abhängt, der er nicht selbst ist. [Der Wille des Diebes hängt in Bezug auf Strafe nicht von fremdem Willen ab, sondern von seinem eigenen **vernünftigen** Willen. Wird ihm **sein** Eigentum gestohlen, ruft auch er nach dem Gericht. Als wegen Diebstahls Verurteilter ist er in der Haft also frei, denn ihm geschieht nur das, was auch nach seinem eigenen Willen allgemein einem Dieb widerfahren soll.] Staat ist also die Willensform eines Volkes, in der dieses frei ist.

Man kann es auch so ausdrücken:

Staat ist Volk in der Form der freien Willensfähigkeit, d.h. in der Form, in der ein Volk seinen eigenen Willen bilden und in Wirklichkeit setzen kann. Staat ist das Dasein der Freiheit. Wie aber können Freiheit und Fremdherrschaft ein und dasselbe sein?

Wenn einerseits gilt BRD = DR und andererseits BRD = OMF (Identität), dann gälte auch DR = OMF. Der Maulkorb wäre also der Hund. Die Absurdität ist offenkundig.

Schwindeleien

²¹ Hegel Werke (Suhrkamp-Ausgabe), Band 4 S. 222

Die im „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ behauptete Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ist nur Schein – schon deshalb, weil dieser „Vertrag“ nicht vom Deutschen Staat, sondern von einem Marionettenregime abgeschlossen wurde. Dieses war nicht vom Deutschen Reich bevollmächtigt, sondern von den Siegermächten. Diese haben folglich mit sich selbst kontrahiert. Ein solcher Akt ist nichtig (arg. § 181 BGB).

Das beliebte Argument, es hätten ja inzwischen so viele Wahlen stattgefunden, in denen unser Volk sein Einverständnis mit allem stillschweigend kundgetan habe, ist eine besonders schöne Sumpflüte des Demokratismus.²²

Gegen diese Unverfrorenheit kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu, daß es in der Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt freie Meinungsäußerung und deshalb auch keine freien Wahlen gegeben hat:

Die Durchführung der „Umerziehung“ (vgl. dazu den Exkurs „Charakterwäsche“ u. S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) war die Vernichtung des Deutschen Volksgeistes und damit der politischen Geistes- und Meinungsbildungsfreiheit. Noch 1948 waren die Deutschen mehrheitlich gegenüber dem Nationalsozialismus positiv eingestellt.²³ Erst die nun schon seit einem halben Jahrhundert andauernde **völkerrechtswidrige**²⁴ „Umerziehung“ der Deutschen mag eine Änderung bewirkt haben.

Die NSDAP, alle ihre Gliederungen und Nachfolgeorganisationen sind im Mai 1945 von den Siegermächten unter Verletzung des Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 verboten worden.

Alles „nationalsozialistische Gedankengut“ wurde geächtet, seine Verbreitung unter Strafe gestellt. Das, obwohl es sich dabei um eine Weltanschauung handelt. Nach Art. 4 GG soll das weltanschauliche Bekenntnis unantastbar sein – in Wahrheit nur eine Gesetzesattrappe! Der rechtlich völlig verquere Rechtfertigungsversuch, dieses „rechte Gedankengut“ sei keine Weltanschauung oder Meinung, sondern ein Verbrechen, kann die offensichtliche Willkür nur vor den Augen der Unwissenden und Naiven verschleiern.

Als sich in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts diese Geisteshaltung in der Sozialistischen Reichspartei (SRP) organisierte und mit Erfolg in das parlamentarische Geschehen eingriff, reagierte die Fremdherrschaft mit einem Parteienverbot.

Als zu Beginn des neuen Jahrhunderts die Nationaldemokratische Partei Deutschlands einige Bedeutung erlangte, wurde erneut ein Parteiverbotsverfahren eingeleitet und zugleich unter dem Schlachtruf „Aufstand der Anständigen“ der Terror des Antifa-Mobs mobilisiert und eine beispiellose Rechtsentwährungskampagne gegen die Partei inszeniert.

Ist es etwas anderes als eine regierungsamtliche Täuschung, wenn die Bundesregierung auf ihrer Internetseite das Grundgesetz als die „gesamtdeutsche Verfassung“ ausgibt? Wir lesen:

(http://www.bundesregierung.de/Gesetze_4221.htm)

„Trotz dieses ursprünglich provisorischen Charakters hat sich das Grundgesetz im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik als Verfassung gefestigt und bewährt.

Mit dem Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands am 3.10.1990 ist es durch die souveräne und bewußte Entscheidung der deutschen Bevölkerung zur gesamtdeutschen Verfassung geworden.“

Das Deutsche Volk erscheint gar nicht mehr. Eine „Bevölkerung“ kann aber keine Verfassung beschließen.

²² vgl. dazu den Exkurs „Zur Kritik des Demokratismus“ u. S. 44

²³ DER SPIEGEL berichtete in seiner Ausgabe NR. 20/2003 S. 47 daß noch im Jahre 1948 etwa 57% der Deutschen meinten, der Nationalsozialismus sei „eine gute Idee“ gewesen.

²⁴ vgl. Friedrich Berber, Lb. d. VR II, S. 128

Nun ist im Zuge der Einverleibung der DDR in die OMF-BRD gerade Artikel 146 GG neu gefaßt und dadurch sein Geltungswille bestätigt worden. Damit sind alle Überlegungen, ob das Grundgesetz als Gewohnheitsrecht zur Verfassung des Deutschen Volkes ausgewachsen sei, gegenstandslos. **Die Bundesregierung lügt**, wenn sie das Grundgesetz als die Deutsche Verfassung ausgibt.

Ein weiteres Indiz für die Täuschungsabsichten der höchsten Funktionsträger der OMF-BRD ergibt sich aus einem Vergleich des alten mit dem neuen Artikel 23 GG.

Carlo Schmid hatte gefordert, eine Bestimmung in das Grundgesetz zu schreiben, „auf Grund derer jeder Teil deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muß.“ Der Parlamentarische Rat ist dieser Forderung mit der Beitrittsklausel in Artikel 23 nachgekommen.

In der alten Fassung lautete er seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zu seiner Aufhebung durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl II 885) wie folgt:

"Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen."

Den westlichen Siegermächten kam das recht gelegen. Konnte doch auf diese Weise zu gegebener Zeit und bei günstiger Gelegenheit die Einverleibung der sowjetischen Besatzungszone (DDR) in ihren Machtbereich als „innerdeutsche Angelegenheit“ dargestellt und eine eventuelle Intervention der Sowjetunion bzw. des Warschauer Paktes als Aggression verurteilt und ggf. mit militärischen Maßnahmen der Nato abgewehrt werden.

Diese Beitrittsklausel war aber nach dem Zusammenbruch des Ostblocks den fremden Herren ein Dorn im Auge. Die „Väter des Grundgesetzes“ hatten nachweislich als „Teile Deutschlands“ auch die geraubten deutschen Ostgebiete im Sinn gehabt, die heute von der Republik Polen als Eigentum beansprucht werden, sicherlich auch die Ostmark (heute Bundesrepublik Österreich).

Polen ist mit dem unverjähren Anspruch des Deutschen Reiches auf Herausgabe der geraubten Gebiete konfrontiert. Nach dem Zerfall der Sowjetunion und angesichts der sich abzeichnenden geopolitischen Achse Paris-Berlin-Moskau braucht es eine neue Garantiemacht, denn allein ist es zu schwach, um seine Beute fest zu halten.

In erster Linie war Polen durch die Beitrittsklausel bedroht. Um sie loszuwerden nutzte es 1990 seine geostrategische Lage als Keil zwischen dem Deutschen Reich und Rußland aus. Die USA sehen die Annäherung der beiden Reiche – Rußland und Deutschland – als Gefährdung ihrer Weltmachtstellung. Um die deutsch-russische Annäherung zu stören, nehmen sie ein besonderes Interesse an Polen. Sie sind so die „geborene Garantiemacht“ für den anti-europäischen Keilstaat Polen. Als Morgengabe sorgten die USA in den „Zwei-plus-Vier-Verhandlungen“ dafür, daß die Beitrittsklausel aus dem Grundgesetz verschwand und daraus auch alle Spuren des „revanchistischen Geistes“ getilgt wurden.

Zu diesem Zweck wurde 1990 in die Präambel des Grundgesetzes die Lüge (kann man es nach gründlicher Überlegung anders bezeichnen?) eingeschrieben, daß „die Deutschen in den Ländern (es werden die von der OMF-BRD seit 1990 beherrschten 16 Bundesländer aufgezählt) in *freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands* vollendet“ hätten. Artikel 23 GG a.F. wurde aufgehoben. Um aber die Spuren des ursprünglichen Einigungsgedankens zu tilgen, wurde nicht – wie sonst üblich – die Artikelnummer im Gesetz belassen mit dem Hinweis „aufgehoben durch...“. Es wurde stattdessen eine gänzlich andere Bestimmung mit dieser Artikelnummer versehen (Überblendung). Der neue Artikel 23 betrifft die Verwirklichung der Europäischen Union.

Dieses Verfahren der „Überblendung“ einer Bestimmung durch eine andere ist in der Gesetzestechnik absolut unzulässig. Die Geschichte jeder einzelnen Norm muß eindeutig abbildbar bleiben. Das gilt in besonderem Maße für die Bestimmungen des Grundgesetzes. Jede Norm ist Gegenstand vielfältiger Bezugnahme in anderen Gesetzen, der kontroversen Kommentierung und rechtstheoretischer

Erörterungen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen beziehen sich darauf. Nach Überblendung aber führt jegliche Referenzierung notwendig zu Unverständnis – oder schlimmer noch: zu Irrtümern.

Bei der Verfälschung des Grundgesetzes wurde allerdings ein im Grundgesetz selbst enthaltener wichtiger Verweis auf Art. 23 wohl übersehen. In Art. 144 Abs. 2 GG heißt es nämlich auch noch nach der Aufhebung des ursprünglichen Art. 23 GG:

„Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.“

Diese „Entsendeklausel“ hätte nach der Logik, die der Streichung der „Beitrittsklausel“ des Art. 23 GG zugrunde liegt, auch gestrichen werden müssen. Nicht auszudenken, was geschieht, wenn in naher Zukunft Schlesien, Ost- und Westpreußen sowie Königsberg unter Berufung auf Art. 144 Abs. 2 GG Vertreter in den Bundestag und Bundesrat entsenden!

Die hier aufgezeigte Häufung der Unwahrheiten und Ungereimtheiten in „Gesetzen“, „höchstrichterlichen Entscheidungen“ und regierungsamtlichen Verlautbarungen läßt kaum einen anderen Schluß zu, als daß durch abgestimmtes Verhalten der daran Beteiligten die tatsächlich bestehende Fremdherrschaft über das Deutsche Volk der Wahrnehmung entzogen werden soll. Der althergebrachte Begriff für eine derartige Vorgehensweise ist die inzwischen wohlkalkuliert ins Abseits des Lächerlichen gezogene Bezeichnung „Verschwörung“.

Ergebnis:

Damit ist dargetan, daß das Deutsche Reich fortbesteht, aber handlungsunfähig und die Bundesrepublik Deutschland als Geflecht staatsartiger Institutionen kein Staat, sondern das Dasein einer Fremdherrschaft über das Deutsche Volk ist.

Die Einführung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die darauf gegründeten Institutionen sind in völkerrechtlicher Hinsicht nichts anderes als *„die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt)“* durch die Besatzungsmächte. Folglich ist die Bundesregierung *„nicht einmal als de-facto-Regierung (des Deutschen Volkes) anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich.“* (Berber)

Daran kann die Rechtsprechung der Gerichte der OMF-BRD nichts ändern, denn sie selbst sind gleichfalls „Organe der Besatzungsmacht“. Ihre Judikate haben im Verhältnis zum Deutschen Reich keinerlei rechtliche, sondern nur eine rein tatsächliche Bedeutung. Gegenüber den der Besatzungsgewalt unterworfenen Bürgern des Deutschen Reiches äußern Judikate der OMF-Justiz Rechtswirkungen nur soweit, wie sich ihre Rechtsprechung im Rahmen der Befugnisse hält, die die Haager Landkriegsordnung einer Besatzungsmacht einräumt. Die gewaltsame Unterdrückung von friedlichen Bestrebungen der Bürger des besetzten Staates, eine völkerrechtswidrige Marionettenregierung abzuschütteln und die Handlungsfähigkeit ihres Staates – hier des Deutschen Reiches – wiederherzustellen, überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht.

Folgerungen für die Beurteilung der Staatsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches der BRD:

Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen:

1. In welchem Verhältnis steht die Bundesrepublik Deutschland zum Deutschen Reich?
2. Wenn das Deutsche Reich fortbesteht und die Bundesrepublik Deutschland mit diesem nicht identisch ist, wem schulden die Bürger des Deutschen Reiches Treue? Der Fremdherrschaft

oder dem eigenen darniederliegenden Nationalstaat? Nach herrschender Völkerrechtslehre können die Reichsbürger nach Beendigung der Besatzung wegen ihrer Kollaboration mit dem Feind vor den Gerichten des Deutschen Reiches zur Verantwortung gezogen werden.²⁵ **Dem trägt Art. 45 Haager Landkriegsordnung Rechnung. Danach ist es der Besatzungsmacht verboten, den Bürgern des besetzten Landes einen Treueid abzuverlangen. Der siegreiche Feind bleibt Feind und darf als solcher kenntlich gemacht und mit zivilen Mitteln bekämpft werden. Dem siegreichen Feind ist nicht gestattet, sich dieser Lage dadurch zu entziehen, indem er seine Herrschaft über die Besiegten mittelbar durch eine Marionettenregierung ausübt.**

3. Wenn das Deutsche Reich fortbesteht, aber handlungsunfähig ist, ist es dann nicht das Recht und die Pflicht der Reichsbürger, Anstrengungen zur Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit zu unternehmen?
4. Wenn die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches durch Schöpfung einer Verfassung die Geltung des Grundgesetzes und damit die Existenz der Bundesrepublik „automatisch“ beendet (Art. 146 GG), sind dann diese Anstrengungen strafbar als „Bestrebungen gegen den Bestand der BRD“ im Sinne von § 90b Abs.1 StGB-BRD?
5. Wenn sich Reichsbürger für einen Volksaufstand der Deutschen zwecks Herbeiführung einer verfassungsgebenden Versammlung einsetzen, die selbstherrlich – also ohne Bindung an Vorgaben der Fremdherrschaft bzw. des Grundgesetzes (Artikel 20, 21, 79 GG) – für das Deutsche Reich eine Verfassung in Kraft setzen wird, sind sie dann aus § 90b Abs. 1 StGB-BRD wegen „Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze“ (d.h. gegen das Grundgesetz) zu verfolgen?
6. Kann es im Sinne von § 90a StGB-BRD eine Verunglimpfung des Staates sein, wenn die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ genannt wird?

Das Dilemma der Juristen, die auf dem Boden des Deutschen Reiches für die Gerichte der OMF - BRD wirken, ist offensichtlich. Sie haben einerseits den Auftrag, die „Staatsschutzbestimmungen“ des Strafgesetzbuches der OMF-BRD ohne wenn und aber zum Schutze der Fremdherrschaft anzuwenden. Andererseits haben sie als Reichsbürger dem Deutschen Reich die Treue zu halten.²⁶ Erfüllen sie den Auftrag der BRD in Kenntnis der hier dargelegten Rechtslage, setzen sie sich der Gefahr aus, ggf. nach den fortgeltenden Gesetzen des Deutschen Reiches belangt zu werden.

Die Stützung der Bundesrepublik Deutschland, die in Verkleidung als souveräner Deutscher Nationalstaat auftritt in Wahrheit aber ein Fremdherrschaftsapparat ist, bedeutet die Fortsetzung und Vertiefung des Völkerrechtsverbrechens, das Carlo Schmid – wie hier dargelegt – aufgezeigt hat. Ein Völkerrechtsdelikt erzeugt keine Rechtsverbindlichkeit. Es hat nur eine rein tatsächliche Bedeutung.

Denn was ist Recht?

Recht ist der vernünftige – in diesem Sinne allgemeine -Wille eines selbstherrlichen Volkes.

Worauf geht der vernünftige Wille eines Volkes?

Der Vernünftige Wille eines Volkes ist gerichtet auf seine Erhaltung in Freiheit und auf die Entfaltung der in ihm schlummernden schöpferischen Kräfte.

Kann man sich den vernünftigen Willen eines Volkes auf die Erhaltung einer Fremdherrschaft gerichtet denken? Wer würde schon seinen ehrlichen Namen für die Verteidigung dieser These hergeben wollen?

Der Kampf eines besiegten Volkes mit friedlichen Mitteln gegen eine völkerrechtswidrige Fremdherrschaft ist weder nach Völkerrecht noch nach dem Recht des Deutschen Reiches Unrecht.

²⁵ Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II – Kriegsvölkerrecht -, C.H.Beck Verlag, München 1969 S. 135

²⁶ Friedrich Berber a.a.O.

Dagegen, wer sich als Deutscher Reichsbürger an der Unterdrückung dieses Freiheitskampfes beteiligt und dadurch den Feinden des Deutschen Reiches Vorschub leistet, macht sich des Landesverrats schuldig. Diese einfache Überlegung ist auch denjenigen Reichsbürgern zugänglich, die sich infolge der an ihnen vollzogenen Gehirnwäsche als antideutsche „Gutmenschen“ begreifen und deshalb die hier ausgebreitete Argumentation als teuflisches Blendwerk von sich weisen. Lediglich der wahnhaftige Glaube, daß der Tag der Auferstehung des Deutschen Reiches nie kommen werde, mag sie in Sicherheit wiegen. Dieser Irrtum ist indessen kein schuldausschließender Verbotsirrtum.

Die Staatsschutzbestimmungen der OMF-BRD sind völkerrechtswidrig und daher null und nichtig.

Läßt man das gewonnene Ergebnis beiseite, bliebe die fehlerhafte Auslegung der Tatbestandsmerkmale „beschimpfen“ und „böswillig verächtlich machen“ zu rügen.

Meine Darlegungen zur völker- und staatsrechtlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland sind ausnahmslos in sachlichem Ton gehalten. Sie folgen den Regeln einer auf Überzeugung zielenden juristischen Argumentation. Doch selbst, wenn dem nicht so wäre, hätte die Strafkammer berücksichtigen müssen, daß harte politische Kritik²⁷ noch kein „Beschimpfen“ wäre, selbst wenn sie offenkundig unberechtigt, unsachlich und uneinsichtig wäre.²⁸ Ebenso wenig wären taktlose oder zynische Entgleisungen für sich schon ein Beschimpfen.²⁹

Die Strafkammer hätte Veranlassung gehabt, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit Artikel 146 GG, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Fortbestand des Deutschen Reiches sowie die Thesen, die Carlo Schmid dem Parlamentarischen Rat vorgetragen hat, Einfluß auf die Grenzen der hier erörterten Tatbestandsmerkmale des § 90a StGB-BRD haben. Es will schwer einleuchten, daß man die Bundesrepublik durch Verwendung derjenigen Begriffe beschimpfen kann, die Carlo Schmid zur Charakterisierung eben dieser Bundesrepublik geprägt hat. Ebenso wenig leuchtet es ein, von Artikel 146 GG inspirierte Bestrebungen zur Beendigung des Grundgesetzes und damit der Bundesrepublik Deutschland als Ausdruck von Böswilligkeit, d.h. mit Unrechtsbewußtsein und in (rechts)feindlicher Gesinnung getätigt einzustufen. Ganz und gar unsinnig ist es, die Formung des allgemeinen Willens zur Herbeiführung einer Ordnenen Reichsversammlung, die „in freier Entscheidung eine Verfassung beschließen“ soll, als „gegen Verfassungsgrundsätze“ gerichtet zu vertuefeln.

Wenn – wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont – das Deutsche Reich fortbesteht, rechtsfähig aber nicht handlungsfähig ist, steht dann nicht jedem Reichsbürger das unverlierbare Recht zu, sich für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit seines Staates einzusetzen? Und ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches etwas anderes als der Schöpfungsakt einer Verfassung, wie er in Artikel 146 GG angedacht ist? Ist damit nicht diese Bestimmung des Grundgesetzes selbst die Legalisierung aller friedlichen Bestrebungen zur Beendigung der Bundesrepublik Deutschland durch selbtherrliche Beschließung einer Verfassung für das Deutsche Reich?

Und heißt „in freier Entscheidung beschließen“ etwa nicht, daß keinerlei Vorgaben des Grundgesetzes in diesen Schöpfungsakt hineinreichen? Die „Ordnenen Reichsversammlung“ ist in der Wahl der Prinzipien einer Deutschen Verfassung formal frei. Aus dem Staatsgedanken aber folgt, daß sie die dem Deutschen Volk schon innewohnende Verfassungsidee zu finden und auszusprechen hat.

Es spricht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich die kommende Reichsversammlung für die von den Siegern des Zweiten Weltkrieges dem Deutschen Volk aufgezwungene „freiheitliche demokratische Grundordnung“ entscheiden wird. Denn diese ist eine Ordnung der Freiheit des Jüdischen Kapitals und der Unfreiheit für das Deutsche Volk (vgl. den Exkurs „Zur Kritik des Demokratismus“³⁰). Die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Neuordnung des

²⁷ vgl. BVerfGE 69, 271

²⁸ BGHSt 19, 317

²⁹ Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 90a Rnr. 3

³⁰ vgl. unten S. 44

Reiches auf der Idee des Germanischen Volksstaates in der Form des freiheitlichen Führerstaates beruhen wird. Das „Dritte Reich“ war eine Vorform dieser Staatsidee. Es wäre vernunftwidrig, den fruchtlosen Versuch zu unternehmen, die Wiederbelebung des Deutschen Reiches in eine durchlittene Vorform zurückzulenken. Ist es doch gerade das geschichtliche Leid dieser Entwicklungsphase, das im Deutschen Volk ein Bewußtsein hervorgebracht hat, das jetzt (erst) die Verwirklichung des Germanischen Volksstaates auf einem höheren Niveau der Staatsidee ermöglicht.³¹

Die Strafkammer scheint sich für berechtigt zu halten, diese für die Urteilsfindung im Fall Zündel ausschlaggebenden Rechtsfragen unbeantwortet aus dem Verfahren heraushalten zu dürfen. Mit welchem Recht?

Und überhaupt: Die hier angerissenen Rechtsfragen hätten erst am Schluß der Hauptverhandlung nach abgeschlossener Beweisaufnahme und erst nach den Schlußvorträgen von der Strafkammer in der Besetzung der Hauptverhandlung – also unter Einbeziehung der Schöffen – beraten und beantwortet werden dürfen. Keinesfalls durften die Berufsrichter der Kammer außerhalb der Hauptverhandlung ohne Anhörung des Angeklagten und seiner Verteidiger zum Zwecke der Beschneidung der Verteidigerrechte meine Argumentation – vorbehaltlich des Vortrages in öffentlicher

³¹ Der Staat ist Macht insoweit er sich aus den Fesseln gesellschaftlicher Sonderinteressen herauswindet. Staaten unterscheiden sich in den Grundlagen der Macht.

Die auf Geld gegründete Macht ist nur **gesellschaftliche** Macht. Diese ist gemeinschaftszersetzend und universell. Ihr Prinzip ist die Korruption: der angekaufte Wille, der dadurch dem Willens-Verkäufer entfremdet und dem Willens-Käufer als ein Moment der Unzuverlässigkeit einverleibt wird (die in das Verderben lockende Marxsche Revolutionstheorie beruht auf dieser Einsicht).

Gegen die gesellschaftliche Macht des Geldes erhebt sich jetzt die **personale völkische** Macht als Volksgemeinschaft.

Diese beruht auf der Einsicht in das Wesen der Person, d.h. auf der Erkenntnis, daß der Einzelne (das Individuum) Teil eines Ganzen ist. Dieses Ganze ist sein Volk. Ihm ist er eingeboren. Ihm verdankt er sich und alles, was ihn zu eigenem Schöpferum befähigt. In ihm ist - und er ist - das Leben des Volkes. Schon in diesem ursprünglichen Sinne ist sein Leben seinem Volke hingegeben.

Als Teil ist der einzelne Volksgenosse stets auch das Ganze..

In dieser Erkenntnis ist das Allgemeine dem Besonderen nicht mehr ein Fremdes, sondern das Eigene. Der Wille des Gemeinwesens (der „Allgemeinheit“) ist der allgemeine Wille, d.h. der vernünftige Wille des Einzelnen. Dieser ist jetzt als selbstbewußter Teil eines Ganzen - **sittliche** Person.

In dem von Adolf Hitler zum Führerstaat geformten Volk der Deutschen ist die personale völkische Macht zum ersten Male in die Geschichte als Weltverlauf eingetreten.

Hitler hat den Willen der „Massen“ nicht „gekauft“, sondern ihren Eigenwillen so geformt, daß das „Böse“, die Feindseligkeit (Egoismus) gegen das allgemeine Wohl, in den Hintergrund gedrängt wurde und der Wille, als freies Volk dazusein, eine schöpferische Rolle zugewiesen bekam.

Der Jude bringt es nur zu gesellschaftlicher Macht. Der Deutsche überwindet diese in der personalen völkischen Macht als Volksgemeinschaft. Diese Überwindung ist Kampf und kein ruhiges Hervorgehen des einen aus dem anderen. Kampf konstituiert Feindschaft. Dieser Prozeß hat auf nationaler Ebene das ganze 20. Jahrhundert ausgefüllt, d.h. in diesem Kampf standen sich Nationen gegenüber, die mit- und gegeneinander zwei Weltkriege ausgefochten haben.

Wir selbst sind es, die aus diesem Kampf hervorgehen als diejenigen, die wir immer schon waren und immer schon sein wollten. Der Jude ist uns also Feind um unserer willen (Paulus). Wir stoßen uns von ihm ab, um bei uns anzukommen. Wäre da nichts, von dem wir uns abstoßen können, nie würden wir dorthin gelangen, wo unser Ort ist. Das ist göttliches Geschehen.

Der Jude ist uns Feind, steht in unserem Land als Besatzungsmacht, die sich in alle unsere Angelegenheiten einmischt, unsere Kultur und unsere Religion zerstört - aber wir dürfen das nicht laut sagen. Jegliche Kritik am Juden, die den Kern der Sache trifft, wird von den Gerichten der Besatzungsmacht als „Volksverhetzung“ mit Freiheitsstrafen geahndet.

Verhandlung - als strafbares Verhalten, nämlich als „Verunglimpfung der Bundesrepublik“ abqualifizieren und mit diesem „Trick“ verhindern, daß die Argumente ordnungsgemäß – in der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung – überhaupt erst einmal zur Prüfung vorgetragen werden konnten.

In der mündlichen Verhandlung vom 9. März 2006 habe ich mit meiner „Persönlichen Erwiderung“ auf diese Zusammenhänge und auf die Beweggründe der Strafkammer hingewiesen. Diese hat folgenden Wortlaut:

***In der Strafsache Ernst Zündel
LG Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96***

nehme ich zu den persönlichen Angriffen des Herrn Dr. Meinerzhagen gegen mich in der Sitzung vom 16. Februar 2006 wie folgt Stellung:

Dr. Meinerzhagen hat es für richtig gehalten, den außergewöhnlichen Verlauf der bisherigen Hauptverhandlung als Folge eines „ungebührlichen Betragens“ der Verteidigerin darzustellen. Er hat das mit der Erklärung verbunden, daß die Strafkammer prüfen wolle, ob Möglichkeiten gegeben seien, mich aus der Verhandlung zu entfernen.

Mit dieser Erklärung sollte wohl eine uninformierte Öffentlichkeit über die wahren Gründe der Ereignisse im Zündelprozeß getäuscht werden.

Ausgangspunkt der hier zu erörternden Entwicklung ist die von mir verfaßte Schutzschrift vom 18. Oktober 2005, in der ich der Strafkammer vorab die Grundzüge der meinerseits beabsichtigten Verteidigung des Herrn Ernst Zündel dargestellt und die Einstellung bzw. Aussetzung des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Unvereinbarkeit des § 130 III StGB-BRD (Volksverhetzung in der Begehungsform der Leugnung des Holocausts) mit dem Grundgesetz beantragt hatte.

Über diesen Antrag hatte die Strafkammer aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu entscheiden.

Die Herren Dr. Meinerzhagen und Hamm sowie Frau Krebs-Dörr haben in ihrem die gestellten Anträge zurückweisenden und in öffentlicher Verhandlung verlesenen Beschluß vom 7. November 2005 - ihre Machtstellung mißbrauchend – gegen mich schwere Verunglimpfungen geäußert. Ohne die Tatsachen – d.h. den sachlichen Gehalt der Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 vorzutragen – haben die Genannten aus der Schrift sinnentstellend zitiert und meine Darlegungen als „Anstachelung zum Haß gegen die Juden (§130 I Nr. StGB)“, als „in besonders aggressiver Weise vorgetragene Ausschwitzlüge“ abqualifiziert. Von „Hetze gegen die Jüdische Bevölkerung“ war die Rede, in die ich „die Richterschaft“ miteinbezogen hätte. (S. 3 des Beschlusses).

Weder Gerichtsvorsitzender noch Spruchkörper sind befugt, einem Verteidiger wegen seiner Anträge oder seiner sonstigen Prozeßhandlungen eine Rüge zu erteilen³² oder sein Verhalten als strafbar oder berufsrechtswidrig zu beurteilen³³. Dem Gericht obliegt nicht die Überwachung des Verteidigers, ob dieser ordnungsgemäß verteidigt³⁴. Die Verteidigung führt der Verteidiger in eigener Verantwortung³⁵. Er ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

³² BGH, JR 1980, 218

³³ Dahs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Köln 1999, RdNr. 29

³⁴ a.a.O.

³⁵ a.a.O.

Über dies alles hätte ich noch hinwegsehen können. Mir ist bewußt, daß ich die am eifersüchtigsten gehüteten Tabus der „politisch korrekten“ Seelenlandschaft der „westlichen Wertegemeinschaft“ gebrochen habe. Die dadurch ausgelösten Aggressionen vermag ich zu ertragen.

Nicht hinnehmbar allerdings ist die Ankündigung der genannten Personen, „keinesfalls die Begehung von Straftaten gegen § 130 I StGB in öffentlicher Hauptverhandlung dulden“ zu wollen. Sie drohten „entschieden jeden Versuch der Verteidigung zurückweisen (würden), derartige Hetze öffentlich zu verbreiten.“ (S. 3 des Beschlusses).

Unter „öffentlichem Verbreiten“ verstehen Dr. Meinerzhagen, Hamm und Krebs-Dörr das Verlesen der in meiner Schrift vom 18. Oktober 2005 angekündigten Beweisangebote in der Hauptverhandlung. Das Gesetz schreibt diese Verlesung vor.

In der Schutzschrift hatte ich erklärt, daß die Verteidigung von Herrn Zündel die von der Rechtsprechung bemühte „Offenkundigkeit des Holocausts“ als ein von Jüdischen Organisationen durchgesetztes Dogma angreifen und mit sachbezogenen Beweisangeboten den Nachweis führen werde, daß diese „Offenkundigkeit“ von Anfang an nur vorgetäuscht worden ist. Das Gewicht dieser Argumentation konnten die genannten Personen aus den mit der Schutzschrift überreichten Anlagen erkennen (das Buch von Gernar Rudolf „Vorlesungen über den Holocaust“ und der Beweisangebot von Rechtsanwalts Horst Mahler in eigener Sache im Berliner Judaismus-Prozeß).

Gleichfalls angekündigt hatte ich

unter Hinweis auf die Grundsatzrede des Staats- und Völkerrechtlers Prof. Dr. Carlo Schmid vor dem Parlamentarischen Rat vom 8. September 1948, auf Artikel 146 GG sowie auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Fortbestand des Deutschen Reiches Beweisangebote zu stellen, die den Nachweis erbringen werden,

- daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat, sondern nur – wie Carlo Schmid es ausdrückte – eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (OMF), also eine Fremdherrschaft, sei, die keinerlei Rechtswirkungen hervorbringen könne, sondern nur eine rein tatsächliche Bedeutung habe;*
- daß der Hauptsieger des Zweiten Weltkrieges vermittels dieses Fremdherrschaftsapparates in Fortsetzung des Vernichtungskrieges gegen das Deutsche Reich jetzt mit den Mitteln der psychologischen Kriegsführung – insbesondere mit der „Auschwitzkeule“ – sein Kriegsziel, die Vernichtung des Deutschen Volkes als rassistisch geschlossene Lebens- und Schicksalsgemeinschaft, weiterverfolgt;*
- daß folglich die Verfolgung des Deutschen Freiheitskämpfers Ernst Zündel einen kriegerischen Akt unserer Feinde darstelle und die Gerichte der OMF-BRD vor allem im Bereich der Holocaustjustiz als Elitetruppe gegen das Deutsche Volk mißbraucht werden.*

Die Unterzeichner des Beschlusses vom 7. November 2005 erklärten sich als fest entschlossen, der Öffentlichkeit diese Gedankengänge vorzuenthalten. Um das zu erreichen, sind sie bereit, die Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens preiszugeben und mir einen „Maulkorb“ zu verpassen durch den verordneten Zwang, alle Anträge ohne Verlesung in schriftlicher Form dem Gericht vorzulegen.

Zu diesem Entschluß wären sie wohl nicht gelangt, wenn sie das Vorbringen der Verteidigung mit innerer Überzeugung als „hirnverbrannt“ und „lächerlich“ beurteilen könnten. Es wäre ihnen vermutlich nichts lieber gewesen, als mir Gelegenheit zu geben, mich in aller Öffentlichkeit „bis auf die Knochen zu blamieren“. Sie wissen jedoch, daß es so nicht kommen würde. Sie ahnen, daß sich die Beweisführung der Verteidigung als durchschlagend erweisen wird.

Im Beschluß vom 7. November 2005 findet sich die Behauptung, daß der Völkermord an den Juden - „Holocaust“ genannt - in § 130 III StGB „tatbestandlich vorausgesetzt werde, „so daß sich jede diesen Umstand leugnende Beweiserhebung verbiete.“ (S. 2 d.B.)

Machen wir doch darauf einmal die Probe aufs Exempel.

Müßte bei „tatbestandlicher Voraussetzung“ durch das Gesetz, ein Richter wegen „Leugnung“ des Holocausts nicht auch dann verurteilen, wenn er selbst – vielleicht durch private Lektüre von Gerhart Rudolfs Vorlesungen über den Holocaust – der Überzeugung ist, daß der „Holocaust“ eine Erfindung der Juden ist? Das wäre ein Urteil gegen die erkannte Wahrheit. Der Richter, der so handelt, bricht den Eid, den er geschworen hat. Der lautet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Würden Dr. Meinerzhagen, Herr Hamm und Frau Dörr-Krebs unterschreiben, daß sie im gegebenen Beispielfall gegen den richterlichen Eid handeln und verurteilen würden? Wohl kaum.

Wenn also der Zweifel des Richters am Holocaust einer Verurteilung entgegensteht, dann kann das Bemühen eines Verteidigers in einem Holocaustprozeß, die Richter durch geeignete Beweisanträge in eben diese Zweifel zu stürzen, kein „verteidigungsfremdes“ – mithin strafbares – Verhalten sein. Die entsprechende Beweisantragsstellung wäre vielmehr der „Königsweg zu einem Freispruch“. Oder wollen die Genannten an dem illegalen Beweisverbot festhalten und das Ereignis, ob ein Richter aufgrund privaten Wissens am Holocaust zweifelt oder auch nicht, dem Zufall überlassen?

Durch die in der Sitzung vom 16. Februar 2006 verlesene Verfügung des Herrn Dr. Meinerzhagen, sämtliche Texte des Ernst Zündel, die Gegenstand der Anklage sind, im sogenannten Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung einzuführen, rundet sich das Bild: gewünscht ist eine „Geisterverhandlung“, ein Scheinprozeß in der Begehungsform des Geheimverfahrens, in dem die Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr erfährt, worum es eigentlich geht.

Es ist Dr. Meinerzhagen, der von Anfang an mit seinen rechtswidrigen Machenschaften die Hauptverhandlung gegen Ernst Zündel stört und an den Rand des Abbruchs geführt hat. Die von ihm gegen mich verfügten Wortentziehungen waren Hoheitsakte, „die den Makel der Nichtigkeit auf der Stirn tragen“ und deshalb unbeachtlich sind.

Ich erkläre hiermit, daß ich mich diesem Anschlag auf die heiligsten Grundsätze der Deutschen Strafjustiz bis zum Äußersten entgegenstemmen werde. Wenn ich mich über die rechtswidrigen Anordnungen des Dr. Meinerzhagen hinwegsetze und die Öffentlichkeit am Vorbringen der Verteidigung teilhaben lasse, dann übe ich ein Notwehrrecht für Ernst Zündel und für das Deutsche Reich aus.

*gez. Sylvia Stolz
Rechtsanwältin*

Ungeachtet des vorstehend durchgeführten Gedankenexperiments, das Angriffe auf die behauptete „Offenkundigkeit des Holocausts“ mit sachlich gehaltenen Beweisanträgen **logisch zwingend** als zielorientiertes und daher verteidigungsgeeignetes Verhalten ausweist, beharrt die Strafkammer unter Berufung auf BGHSt 46,37; 47, 278, 285 auf ihrem Standpunkt, daß damit der Tatbestand der Volksverhetzung in der Begehungsform der Holocaustleugnung (§ 130 III StGB-BRD) gesetzt werde, wenn die Anträge in öffentlicher Verhandlung verlesen würden (S. 2 d.B. v. 09.03.06).

Sie tut das

in Kenntnis der mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 367/92 übereinstimmenden Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Bundestages Pet 4-12-07-45-5699 (Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode – Drucksache 12/2849)³⁶ in der es u.a. heißt:

Die Annahme der Offenkundigkeit schränkt jedoch in keinem Falle die Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten unzumutbar ein. Das

³⁶ Vortrag in der Schutzschrift vom 18.10.05 S. 28

Gericht ist verpflichtet, solche Tatsachen, die es für offenkundig erachtet, in der Hauptverhandlung zu erörtern und damit dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Offenkundigkeit nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. Neue Erfahrungen oder Ereignisse können hinzukommen, die geeignet sind, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen. Tragen die Beteiligten solche bisher noch nicht berücksichtigten und erörterten Umstände vor, so kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert und eine erneute Beweiserhebung über diese Tatsachen notwendig werden. **Damit haben der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, durch begründeten Sachvortrag eine Beweisaufnahme auch über offenkundige Tatsachen zu erwirken.**

Die Entscheidung über die Offenkundigkeit einer Tatsache im Sinne des § 244 StPO obliegt damit ausschließlich dem jeweils erkennenden Gericht und unterliegt damit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter. In den einzelnen Instanzen kann zudem durchaus eine unterschiedliche Beurteilung erfolgen.

in Kenntnis des Beweisantrages „Jagschitz“³⁷, der wie folgt lautet:

In pp. beantrage ich,

1. die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien (A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6) im Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen, Wien, vom 10.1.1991, Az.: 26 b Vr 14 184/86, zu verlesen. Dieses hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

" ... Zunächst war nur daran gedacht, aus der wichtigsten einschlägigen Literatur die auf die engere Themenstellung Bezug nehmenden Informationen zusammenzufassen und daraus das Gutachten zu verfertigen. **Durch zahlreiche Einwände in der revisionistischen Literatur, die erhebliche Teile der bisherigen Literatur in Frage stellte, war es nicht zu verantworten, ein Gutachten lediglich darauf aufzubauen.**

Darüber hinaus stellte sich im Laufe der Literaturrecherche heraus, daß **nur eine relativ geringe wissenschaftliche Literatur** einer erheblich größeren Zahl von Erlebnisberichten oder nichtwissenschaftlichen Zusammenfassungen gegenübersteht. **Es wurden dabei zahlreiche Widersprüche, Abschreibungen, Auslassungen und unvollständige Verwendung von Quellen festgestellt.**

Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten **substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so daß die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der Bekanntheit von Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, um Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.**

Es erwies sich daher als notwendig, [im] Gutachten ... auch die notwendige Korrektur der Literatur vorzunehmen. ...

Während der bisherigen Arbeit hat sich des weiteren herausgestellt, daß Quellen aus bestimmten Archiven nicht vollständig verwendet wurden und durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre auch erstmals Bestände verwendet werden können, die bisher für die westliche Forschung verschlossen waren. Es sind dies vor allem die Akten des Reichssicherheitshauptamtes in Potsdam, der riesige (mehrere Tonnen umfassende) Auschwitz-Bestand in einigen Moskauer Archiven. ... "

³⁷ der Strafkammer mit Schriftsatz vom 21.02.06 als Anlage 8 vorgelegt

Quelle: Historische Tatsachen Nr. 92 Seite 12

2. Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6, als sachverständigen Zeugen zu hören.

Der Zeuge wird bekunden,

- daß er im Strafverfahren des Landesgerichts Wien für Strafsachen Az.: 26 b Vr 14 184/86 als gerichtlicher Sachverständiger beauftragt gewesen sei, dem Gericht Erkenntnisgrundlagen zur Beantwortung der Frage zu erarbeiten, ob die für allgemeinkundig geltende Tatsachenfeststellung, daß im Konzentrationslager Auschwitz eine große Anzahl Menschen, insbesondere Juden, in Gaskammern mit dem Giftgas Zyklon B getötet worden seien, nach dem derzeitigen Forschungsstand (1991) unangefochten geblieben sei oder ob wissenschaftliche Forschungsarbeiten bekannt geworden seien, die einem Historiker geeignet erscheinen könnten, begründete Zweifel an dieser Tatsachenfeststellung hervorzurufen;
- daß er nach gründlichem und sorgfältigem Literaturstudium zu der Überzeugung gelangt sei, daß in der zeitgeschichtlichen Literatur gewichtige und ernst zu nehmende Einwände gegen die für unangefochten gehaltene Darstellung der Massenvernichtung im Konzentrationslager Auschwitz erhoben werden;
- daß er das zu Nr. 1 dieses Beweisantrages auszugsweise zitierte Schreiben an das Landesgericht Wien verfaßt und an das Gericht gesandt habe;
- daß er seine Aussage in diesem Schreiben nach bestem Wissen und Gewissen abgefaßt habe.

Mannheim am . November 2005

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

in Kenntnis des Beweisantrages „Germar Rudolf – Vorlesungen“³⁸, der wie folgt lautet:

**In der Strafsache Ernst Zündel
LG Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96**

beantrage ich,

- 1. im Selbstleseverfahren (Urkundenbeweis) die „Vorlesungen über den Holocaust – Strittige Fragen im Kreuzverhör“ von Germar Rudolf, Castle Hill Publishers, PO Box 118, Hastings, TN34 3ZQ, UK, ISBN 1-902619-07-2 zur Kenntnis zu nehmen;**
- 2. das unter 1. näher bezeichnete Buch von Germar Rudolf in Augenschein zu nehmen;**
- 3. einen Sachverständigen auf dem Gebiete der Zeitgeschichtsforschung – vorgeschlagen wird Prof. em. Dr. Ernst Nolte, Bamberger Str. 32, 10779 Berlin, Tel. 030 213 51 88 – zu hören.**

³⁸ der Strafkammer mit Schriftsatz vom 21.02.06 als Anlage 9 vorgelegt

Zu 1. und 2.

Der beantragte Urkundenbeweis in Verbindung mit dem richterlichen Augenschein wird die Überzeugung des Gerichts begründen, daß mit dem Buch von Germar Rudolf eine umfassende Darstellung der Einwände der sogenannten revisionistischen Geschichtsforscher gegen die offiziell vertretene und in der Gerichtspraxis als „offenkundig“ geltende Version der Judenvernichtung durch das Dritte Reich vorliegt und – mit gewissen Einschränkungen - allgemein zugänglich ist.

Diese Einwände beziehen sich insbesondere auf das Geschehen in dem Konzentrationslager Auschwitz.

Ausführlicher werden dabei die Forschungsbeiträge

von John Ball (USA)

[Seiten 142, 210, 213, 225, 244, 245, 294, 298, 300, 330, 448],

von Prof. Dr. Arthur Butz (USA)

[Seiten 21, 82, 83, 84, 87, 159, 160, 163, 182, 270, 396, 439, 530],

von David Cole (USA)

[Seiten 266, 267, 484, 485, 509],

von Prof. Dr. Robert Faurisson (Frankreich)

[Seiten 81, 82, 87, 88, 89, 90, 95, 102, 122, 152, 154, 155, 156, 158, 163, 166, 186, 243, 257, 264, 383, 386, 398, 441, 443, 444, 447, 458, 470, 485, 506, 508, 509, 512],

von Ernst Gauß alias Germar Rudolf (Deutschland)

[Seiten 14, 35, 102, 111, 125, 131, 142, 147, 173, 247, 269, 272, 288, 318, 322, 324, 329, 401, 441, 499, 532],

von Jürgen Graf (Schweiz)

[Seiten 43, 45, 97, 108, 141, 174, 187, 202, 239, 240, 283, 286, 289, 292, 294, 295, 299, 307, 308, 309, 310, 312, 315, 332, 335, 340, 384, 441, 451, 455, 460, 543],

von Joachim Hoffmann (Deutschland)

[Seiten 21, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 330, 333, 483],

David Irving (UK)

[Seiten 21, 103, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 173, 202, 256, 257, 351, 397, 398, 399, 401, 409, 411],

von Fred Leuchter (USA)

[Seiten 82, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 113, 141, 154, 158, 159, 164, 189, 190, 243, 244, 245, 495, 497, 504, 506, 525, 539]

Walter Lüftl (Österreich)

[Seiten 130, 131, 132, 133, 134, 141, 159, 184, 192, 193, 199, 227, 254, 282, 287, 288]

von Prof. Dr. Werner Maser (Deutschland)

[Seiten 70, 71, 72, 73, 74, 127, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 374, 394, 399, 442]

von Carlo Mattogno (Italien)

[Seiten 70,102, 108, 121, 128, 141, 153, 173, 174, 202, 212, 214, 215, 216, 227, 228, 231, 234, 239, 240, 243, 254, 255, 256, 258, 263, 265, 267, 268, 269, 270, 276, 277, 283, 286, 289, 292, 294, 295, 299, 301, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 315, 332, 335, 339, 340, 352, 354, 357, 375, 384, 393, 442, 451, 455, 475, 498, 502, 543]

von Fritjof Meyer (Deutschland)

[Seiten 123, 124, 172, 173, 174, 175, 177, 228, 231, 510]

von Hans-Jürgen Nowak

[Seiten 214, 236, 268, 279, 280, 282]

von Robert Jan van Pelt (Kanada)

[17, 85, 86, 87, 153, 161, 208, 256, 257, 276, 277]

von Jean Claude Pressac (Frankreich)

[Seiten 123, 124, 139, 150, 151, 152, 154, 156, 157, 158, 160, 180, 185, 208, 216, 227, 229, 230, 243, 251, 252, 260, 261, 263, 264, 265, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 284, 285, 302, 305, 307, 311, 315, 323, 324, 325, 359, 384, 390, 442, 443, 457, 466, 467, 470]

von Paul Rassinier (Frankreich)

[Seiten 20, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 159, 339, 435, 442, 502, 539]

von Germar Rudolf (Deutschland)

[Seiten 14, 16, 20, 35, 43, 47, 55, 56, 93, 96, 97, 98, 136,138, 141, 147, 151,158, 159,161, 162, 163, 165, 167, 174, 175, 189, 203, 212, 226, 234, 235, 240, 244, 245, 246, 247, 249, 254, 288, 327, 332, 359, 361, 366, 369, 378, 381, 389, 392, 394, 401, 462, 495, 497, 502, 504, 512, 517, 521, 523, 526, 529, 540, 543]

von Wilhelm Stäglich (Deutschland)

[89, 90, 91, 92, 93, 97, 159, 173, 222, 423, 499, 514,]

von Herbert Verbeke (Belgien)

[151, 158, 243, 276, 540]

von Udo Walendy (Deutschland)

[Seiten 20, 103, 104, 108, 126, 298, 316, 322, 323, 327, 399, 455, 477, 504]

behandelt.

Es wird – weitgehend unwidersprochen – u.a. gezeigt,

daß ein Befehl Adolf Hitlers bzw. nachgeordneter Führer des Reiches zur Vernichtung der Juden nicht nachweisbar ist, daß vielmehr der Jüdische Historiker Raul Hilberg, der „Pabst“ der Holocausthistoriographie, zu dem Schluß gelangt ist:

„Aber was 1941 begann, war kein im voraus geplanter, von einem Amt zentral organisierter Vernichtungsvorgang [der Juden]. Es gab keine Pläne und kein Budget für

diese Vernichtungsmaßnahmen. Sie [die Maßnahmen] erfolgten Schritt für Schritt, einer nach dem anderen. Dies geschah daher nicht etwa durch die Ausführung eines Planes, sondern durch ein unglaubliches Zusammentreffen der Absichten, ein übereinstimmendes Gedankenlesen einer weit ausgreifenden [deutschen] Bürokratie. " [Rudolf S. 187]

daß das sogenannte Wannseeprotokoll nur als Kopien von verschiedenen Abschriften existent ist, die Herkunft der Kopien und der Abschriften nicht geklärt ist, es keine anderen Hinweise auf das Vorhandensein eines Originals gibt (Seiten 126 Fußnote 223 , die auf die Studie von Udo Walendy in „Historische Tatsachen“ Nr. 35 verweist, daselbst S, 4 f.);

daß unübersehbare Anhaltspunkte gegeben sind, die auf eine Fälschung des „Wannseeprotokolls“ hinweisen (S. 127 ff.);

daß der gedankliche Inhalt des „Wannsee-Protokolls“ für die Reichsführung entlastend ist, wenn nicht von vornherein vorausgesetzt wird, daß eine „Endlösung“ im Sinne der physischen Vernichtung der Juden im Einflußbereich des Deutschen Reiches tatsächlich stattgefunden habe und im „Protokoll“ mit Tarnbezeichnungen Erwähnung finde. (S. 199 ff.);

daß bei Berücksichtigung anderer authentischer Dokumente aus dem Bereich der Reichsführung die im „Wannseeprotokoll“ enthaltenen Ausdrücke „Endlösung“ bzw. „Gesamtlösung“ sich auf Auswanderung und Deportation nicht aber auf Tötung beziehen (a.a.O. und S. 347 ff.);

daß in dem „Protokoll“ auch nicht von gefaßten Beschlüssen die Rede ist (S. 125);

daß auch nach Auffassung der offiziellen Geschichtsschreibung – hier insbesondere des Historikers Eberhard Jäckel, der zu den Herausgebern der „Enzyklopädie des Holocausts“ gehört, - der Zweck der Wannseekonferenz umstritten sei, einige Historiker sogar meinen, daß es sich bei diesem Ereignis um ein „kameradschaftliches Mittagessen“ gehandelt habe; (a.a.O.)

daß die Konferenz für die Deportation der Juden keinerlei Bedeutung hatte (a.a.O.);

daß der Jüdische Historiker Yehuda Bauer, Direktor des „International Institute for Holocaust Research“ der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem, sich wie folgt geäußert hat:

„Die Öffentlichkeit wiederholt immer noch ein ums andere Mal die törichte Geschichte, am Wannsee sei die Vernichtung der Juden beschlossen worden“ (S. 126)

daß es für die behaupteten Menschenvergasungen in Deutschen Konzentrationslagern keinerlei Sachbeweise gibt (u.a. S. 156 f.)

daß die Existenz keiner einzigen Menschenvergasungskammer in Deutschen Konzentrationslagern durch Sachbeweise belegt ist (a.a.O.);

daß der von dem Französischen Apotheker Jean Claude Pressac im Auftrage der Beate-Klarsfeld-Foundation, einer Jüdischen Kampforganisation, unternommene Versuch, die Existenz von Menschenvergasungskammern in Deutschen Konzentrationslagern durch Urkunden zu beweisen, mit einem Debakel endete (S. 157 f.);

daß es entgegen anderslautenden Behauptungen nur ganz wenige Zeugenaussagen gibt, die sich auf die direkte Beobachtung von Menschenvergasungen in deutschen Konzentrationslagern beziehen;

daß diese wenigen Zeugenaussagen Vorgänge beschreiben, die den Naturgesetzen widersprechen und dadurch widerlegt sind;

daß diese wenigen Zeugenaussagen schon in sich widersprechend sind und die Darstellungen der Zeugen auch miteinander nicht in Übereinstimmung zu bringen sind (S. 347 ff.);

daß die offizielle Darstellung des äußerlichen Ablaufs der Massentötungen und der anschließenden Entsorgung der toten Körper auffällig unscharf ist und mit den technischen

Gegebenheiten in den Konzentrationslagern und den Naturgesetzen nicht in Einklang zu bringen ist;

das das sogenannte Gerstein-Geständnis, welches für die offizielle Version der Ereignisse von grundlegender Bedeutung ist, als Lügengeschäft nachgewiesen ist (S. 455 ff.);

daß das Geständnis des ehemaligen Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz, Höß, das für die offizielle Holocausthistoriographie eine ähnliche Bedeutung hat wie das Gerstein-Geständnis, durch Folter erpreßt worden und zudem durch groteske Übertreibungen gekennzeichnet ist (S. 458 ff.)

daß die „Geheimrede“ Heinrich Himmlers, die für die offizielle Geschichtsschreibung gleichfalls von großer Bedeutung ist, nicht als authentisch nachzuweisen ist (S. 356);

daß diese „Geheimrede“ in ihrem Wortlaut von der offiziellen Geschichtsschreibung - ähnlich wie das „Wannseeprotokoll“- gegen ihren Wortlaut gänzlich unzutreffend interpretiert wird (354 ff.);

Zu 3.

Der Sachverständige wird - geleitet durch die auf Tatsachen gestützte denkerische Vorarbeit in den „Vorlesungen“ – das Gericht zu der Überzeugung führen,

- 1. daß die „Vorlesungen über den Holocaust – Strittige Fragen im Kreuzverhör“, ISBN 1-902619-07-2, als ein geschichtswissenschaftliches Werk von hoher Qualität zu bewerten ist, das in seiner Gedankenführung sowie bezüglich der Art und Weise der Zurückführung der getroffenen Feststellungen auf zuverlässige Quellen den handwerklichen Standards der Zeitgeschichtsforschung voll entspricht;*
- 2. daß mit dem Buch die offizielle Darstellung der unter dem Namen „Holocaust“ zu fassenden Massentötungen von Juden als in sich nicht schlüssig nachgewiesen ist,*
- 3. daß der Autor der „Vorlesungen“ zeigt, wie die offizielle Version voll von Ungereimtheiten ist;*
- 4. daß durchweg die dem Holocaustgeschichtsbild zugrunde gelegten Zeugenaussagen von den Verfechtern der offiziellen Version nicht einer kritischen Prüfung unterzogen worden sind;*
- 5. daß die offizielle Geschichtsschreibung es versäumt hat, die notwendigen technischen Bedingungen und Prozesse der behaupteten Massentötungen zu ergründen, zu reflektieren und die gerichtlichen Aussagen von Zeugen sowie die Erlebnisschilderungen von Zeitzeugen daraufhin zu untersuchen, ob und ggf. wieweit diese mit den technischen und naturgesetzlichen Erkenntnissen übereinkommen oder als widerlegt gelten müssen;*
- 6. daß die hier unter 1. – 3. benannten Mängel die offizielle Holocaustgeschichtsschreibung als „unwissenschaftlich“ und „propagandistisch“ erweisen;*
- 7. daß die Einwände der „revisionistischen“ Geschichtsschreibung gegen die offizielle Version des „Holocausts“ mehr als nur plausibel erscheinen und ernsthafte Zweifel an dem durch § 130 Abs. 3 StGB geschützten Geschichtsbild begründen;*
- 8. daß zu keinem Zeitpunkt die behauptete geplante und systematisch durchgeführte Massentötung von Juden aus rassistischen Beweggründen von Historikern, die der herrschenden Lesart folgen, hinreichend und fachgerecht erforscht worden ist;*
- 9. daß vielmehr von Anfang an die These von der physischen Vernichtung der im Einflußbereich des Deutschen Reiches ansässigen Juden durch die nationalsozialistische Regierung der Geschichtsforschung als Dogma vorgegeben war und Versuche von Geschichtsforschern, sich dagegen zu stellen, mit massiven Diffamierungen, mit gesellschaftlicher Ausgrenzung*

und Vernichtung der sozialen Existenz sowie gerichtlichen Verfolgungen geahndet und dadurch schließlich fast gänzlich unterdrückt worden sind;

10. daß ein frei herausgebildeter Konsens im Sinne einer freiwillig anerkannten Unangefochtenheit des offiziellen Geschichtsbildes vom Holocaust nicht feststellbar ist;

11. daß mit dem Erscheinen der „revisionistischen“ Schriften

von Maurice Bardèche, „Nuremberg II ou les Faux-Monnayeurs“, Les Sept Couleurs, Paris 1950, dt. „Nürnberg oder die Falschmünzer“, Priester, Wiesbaden 1957;

von Paul Rassinier, „Passage de la Ligne“, La Librairie française, Paris 1948; dt. „Die Lüge des Odysseus“, Verlag Karl-Heinz Priester, Wiesbaden 1959, und „Was nun Odysseus?“, Priester, Wiesbaden 1960;

von Thies Christopherson „Die Auschwitzlüge“, Kritik-Verlag, Mohrkirch 1973;

von Prof. Arthur Butz, „The Hoax of the Twentieth Century“, Historical Review Press, Brighton 1976, dt. „Der Jahrhundertbetrug“, Historical Review Press, Brighton 1977;

von Dr. Wilhelm Stäglich „Der Auschwitzmythos“, Grabert Verlag, Tübingen 1979;

von Fred Leuchter „An Engineering Report on the alleged Execution Gas Chambers at Auschwitz, Birkenau und Majdanek, Poland“, Samisdat Publishers Ltd., Toronto 1988, 195 S. (www.zundelsite.org/english/leuchter/report/leuchter.toc.html); dt.: Der erste Leuchter Report, ebenda, 1988; britische Ausgabe: The Leuchter Report, Focal Point Publications, London 1989, 67 S.

von Prof. Dr. Robert Faurisson "Es gab keine Gaskammern", Deutscher Arbeitskreis Witten, Witten 1978; "Le probleme des chambres à gaz' ou 'la rumeur d'Auschwitz'", Le Monde, 29.12.1978, S. 8; "The `problem of the gas chambers'", JHR, 1(2) (1980), S. 103-114, www.ihr.org/jhr/v01/v01p103_Faurisson.html). "Le camere a gas non sono mai esistite", Storia illustrata, 261 (1979), S. 15-35 www.vho.org/aaargh/fran/archFaur/1974-1979/RF7908xx2.html); engl.: "The Gas Chambers: Truth or Lie?" JHR, 2(4) (1981), S. 319-373 (www.vho.org/GB/Journals/JHR/2/4/Faurisson319-373.html); "The Mechanics of Gassing", JHR, 1(1) (1980) S. 23-30 (www.vho.org/aaargh/engl/FaurisArch/RF80spring.html); "The Gas Chambers of Auschwitz Appear to be Physically Inconceivable", ebd., 2(4) (1981), S. 311-317. (www.vho.org/GB/Journals/JHR/2/4/Faurisson312-317.html), Dokumentation in Robert Faurisson, Memoire en defense, La Vieille Taupe, Paris 1980, insbesondere S. 71-101; Ecrits revisionnistes, 4 Bde., Selbstverlag, Vichy 1999 (www.vho.org/aaargh/fran/archFaur/archFaur.html), Le Monde, 21. Feb. 1979.

von David Irving „The Last Battle“, Focal Point, London 1996, S. 61 ff, dt.: „Die letzte Schlacht“, Grabert Verlag, Tübingen 1996, S. 86; „Menschenhäute“, VffG, 3 (2) (1999), S. 214-216;

von Gemar Rudolf „Auschwitz-Lügen“, Castle Hill Publishers, Hastings 2005; „Das Rudolf Gutachten“, 2. Aufl., Castle Hill Publishers, Hastings 2001; (Hg.), Dissecting the Holocaust, 2. Aufl., Theses & Dissertations Press, Chicago, IL, 2003; „Kardinalfragen an Deutschlands Politiker“, Castle Hill Publishers, Hastings 2005;

von Jürgen Graf „Auschwitz. Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust“, Neue Visionen Schweiz, Würenlos 1994; „Riese auf tönernen Füßen. Raul Hilberg und sein Standardwerk über den "Holocaust", Castle Hill Publishers, Hastings 1999; Jürgen Graf, Carlo Mattogno, „Das KL Stutthof“, Castle Hill Publishers, Hastings 1999 Jürgen Graf, Carlo Mattogno, „KL Majdanek“, 2. Aufl., Castle Hill Publishers, Hastings 2004 und

von Udo Walendy „Auschwitz im IG-Farben-Prozeß“, Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho 1981; „Historische Tatsachen“, Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, Vlotho 1976 bis 2005, Hefte 1 bis 91

die offizielle Holocaustversion in allen wesentlichen Aspekten grundsätzlich in Frage gestellt war und sich jetzt die Frage stellt, ob die „revisionistischen“ Argumente durch gründlichere Forschungen widerlegt werden könnten oder ob das offizielle Geschichtsbild aufgegeben werden muß, so daß von „Unangefochtenheit“ der Holocaustgeschichtsschreibung keine Rede sein kann.

Die als Anlage diesem Antrag beigefügte Bibliographie³⁹ – sie umfaßt 169 Titel– wird dem Sachverständigen eine Übersicht über die weit gefächerte und facettenreiche „revisionistische“ Literatur vermitteln.

Mit der Erhebung der Beweise wird dem Gericht die Möglichkeit genommen, sich die Beweisaufnahme bezüglich der Anknüpfungstat im Sinne von § 130 Abs. 3 StGB zu ersparen mit der Behauptung, daß diese „offenkundig“ sei.

So mancher Jurist – aber auch unverbildete Bürger des Deutschen Reiches- fragen sich, ob die Gerichte, die bisher in Holocaustfällen verurteilt haben mit der Begründung, daß die massenhafte Tötung von Juden in Gaskammern mit dem Giftgas Zyklon B „offenkundig“ sei, noch bei Troste sind. Das ist zu kurz gegriffen. Mit der Wortgirlande von der „Offenkundigkeit des Holocausts“ wird vom wesentlichen Kern dieser Gerichtspraxis abgelenkt. Es geht gar nicht um Offenkundigkeit oder Beweisbedürftigkeit. Es kommt – wie der Vorsitzende Richter am Landgericht Verden, Dr. Tittel, im Falle des Bundeswehr-Oberstarztes d.R. Dr. Rigolf Hennig (AZ: 12 – 149/04) ausgeführt hat – auf die Offenkundigkeit des Holocausts gar nicht an. Der Genannte hatte einen Antrag auf Erörterung der Grundlagen der von ihm angenommenen Offenkundigkeit des Holocausts mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Die Kammer hat dem Angeklagten auf seinen Antrag, „die Grundlagen zu erörtern, auf denen nach Auffassung des Gerichts die Offenkundigkeit jener Tatsachen beruht, die allgemein als Holocaust bezeichnet werden“, mitgeteilt, daß diese Tatsachen für die Entscheidung nach Auffassung der Kammer ohne Bedeutung für das Verfahren sind und daher nicht in der Hauptverhandlung zu erörtern sind. Aus dem vorgenannten Grund hält die Kammer die beantragte Erörterung nicht für erforderlich.“

Damit hat die 12. kleine Strafkammer des Landgerichts Verden das Geheimnis der Holocaustrechtsprechung gelüftet. Diese basiert nämlich nicht auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO, der eine an sich zulässige Beweisaufnahme bezüglich offenkundiger Tatsachen für überflüssig erklärt, sondern auf einem Befehl der westlichen Siegermächte aus dem Jahre 1952, der eine Infragestellung des von den Siegern aufgezwungenen Geschichtsbildes verbietet. Dieser Befehl hat den „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ aus dem Jahre 1990 „überlebt“.

In der erkennbaren Absicht, das Deutsche Volk abermals über seine ohnmächtige Lage zu täuschen, hat die Regierung der OMF-BRD folgende Manipulation in Szene gesetzt: Im Zwei-plus-Vier-Vertrag, der am 12. September 1990 unterzeichnet wurde, ist vollmundig die uneingeschränkte Souveränität der OMF-BRD verlautbart wie folgt:

ARTIKEL 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

³⁹ hier Seite Fehler! Textmarke nicht definiert.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Fünfzehn Tage später wurde die Souveränitätsklausel in einer separaten „Vereinbarung“ vom 27./28. September 1990 wieder „eingesammelt“. Diese Vereinbarung hat folgenden Inhalt:

"Vereinbarung vom 27. / 28. 9. 1990"

1. (Suspendierung des sog. Deutschlandvertrags als Ganzes)
2. (Teilweise Suspendierung des sog. Überleitungsvertrags)
- 3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft:
Erster Teil: (Einzelne Absätze aus den Artikeln 1 bis 5) Artikel 7 Absatz 1.**

Quelle: Bundesgesetzblatt II S. 1386

Artikel 7 Absatz 1 des "Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952" sogenannter "Überleitungsvertrag" lautet wie folgt:

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

Quelle: Bundesgesetzblatt Teil II (Internationale Verträge) 1955, Nr. 8, Bonn, 31. März 1955, "Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen", Erster Teil u. a. Artikel 7 (S. 413)

Der Historiker, Bundeswehr-General a.D. Gerd Schultze-Rhonhof, erläutert diese Bestimmung wie folgt⁴⁰:

Die Urteile des INTERNATIONALEN MILITÄRTRIBUNALS der Siegermächte in Nürnberg in den sog. Nürnberger Prozessen sind Urteile und Entscheidungen im Sinne des o. a. Artikel 7 (1).

Deutsche Kultusministerien und nachgeordnete Dienststellen sind Behörden im Sinne des o. a. Artikel 7 (1). Sie erlassen die Rahmenrichtlinien für die Lehre an den Universitäten und Schulen und lassen das Unterrichtsmaterial für die Unterrichtung zu, u. a. die Schulgeschichtsbücher.

Das INTERNATIONALE MILITÄRTRIBUNAL in Nürnberg war nach Artikel 19 seines Statuts vom 8.8.1945 nicht an Beweisregeln gebunden. Nach Artikel 20 desselben Statuts konnte der Gerichtshof Beweismaterial zulassen oder zurückweisen. So sind Gegenbeweise der Verteidigung in den Urteilsbegründungen des Gerichtshofs oft nicht berücksichtigt worden.

Die mit den Urteilen des Nürnberger Gerichts formulierten Urteilsbegründungen enthalten Sachdarstellungen zu den Ursachen des Zweiten Weltkriegs und zu den Handlungen deutscher Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg. Diese Sachdarstellungen sind Teile der Urteile. Sie dürfen selbst bei Vorlage einer neuen, anderslautenden Beweislage nach Artikel 7 (1) nicht durch deutsche Gerichte und Behörden angezweifelt werden. Daran sind auch die Kultusministerien in Bezug auf die Schulbuchinhalte gebunden.

Der VRiLG Dr. Tittel in Verden hat das wohl gewußt, aber nicht gewagt, es offen auszusprechen.

⁴⁰ DER KRIEG, DER VIELE VÄTER HATTE Der lange Anlauf zum Zweiten Weltkrieg, Gerd Schultze-Rhonhof, OLZOG-Verlag, München 2003 (Seiten 12f)

*Vergegenwärtigt man sich die Tatsache, daß das Internationale Militärtribunal nichts anderes war als ein **Mordkonsortium der Sieger**, so wird einem klar, daß die Vereinbarung vom 27. / 28. 9. 1990 in Verbindung mit Art. 7 (1) Überleitungsvertrag die tiefste Erniedrigung des Deutschen Volkes ist, die sich denken läßt.*

Die „Richter“ von Nürnberg haben mit ihren Todesurteilen nur die Mitglieder der Reichsführung ermordet. Jetzt liefert die Vereinbarung vom 27./28. September 1990 das ganze Deutsche Volk erbarmungslos „für alle Zeiten“ der „Auschwitzkeule“ aus, mit der die Feinde die Seele des Deutschen Volkes morden.

Die Entscheidung über den Beweisantrag wird zeigen, wo die Personen stehen, die hier als Richter auftreten: an der Seite der Feinde oder auf der Seite des Deutschen Volkes?

Wie auch die Entscheidung ausfallen mag, diese Tat wird dem ewigen Gedächtnis unseres Volkes übergeben werden: als Ruhmestat, wenn die „Offenkundigkeit des Holocausts“ endlich verneint wird; als Schandtat, wenn die Barbarei der eingeführten Holocaustrechtsprechung und damit der Seelenmord am Deutschen Volk fortgesetzt wird.

Mannheim amNovember 2005

gez. Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Unter diesen Umständen hat die 6. große Strafkammer des Landgerichts Mannheim das Zutrauen in die richterliche Redlichkeit verwirkt. Welches Argument ließe sich für die Annahme beibringen, daß die Juristen Dr. Meinerzhagen, Hamm und Dörr-Krebs **nicht** in einen von der Fremdherrschaft erwarteten Willkürakt verstrickt sind? Dieser wird zu gegebener Zeit vermutlich nicht nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Rechtsbeugung beurteilt werden.

Schon längst wird in der informierten Öffentlichkeit das Wirken der Holocaustinquisition als Rechtsbeugung beargwöhnt. In ihrer Ausgabe vom 17. Mai 1996 veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Zeitung auf Seite 12 den „Appell der 100“. Dieser lautet wie folgt:

Wir, die Unterzeichner, haben in letzter Zeit mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen müssen, daß in Deutschland in zunehmendem Maße Sondergesetze und strafrechtliche Verfolgung gegen Verleger, Redakteure und Autoren - auch gegen Wissenschaftler - wegen deren begründeter Äußerungen zu bestimmten Fragen der Zeitgeschichte eingesetzt werden.

*Insbesondere grenzt die seit einigen Jahren geübte juristische Praxis, mit dem Prinzip der "Offenkundigkeit" alle seitens der Verteidigung vorgetragene neuen Beweise für solche Äußerungen ohne Behandlung abzulehnen, an **Rechtsbeugung**, verstößt gegen die Menschenrechte und ist eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Dadurch werden die wissenschaftliche Forschung und die öffentliche Diskussion dieser gerade für Deutschland wichtigen Fragen unerträglich eingeengt, und der notwendige Prozeß der Wahrheitsfindung wird verzögert oder ganz verhindert.*

Ohne zum Inhalt der strittigen Fragen Stellung nehmen zu wollen, weisen wir als verantwortungsbewußte Staatsbürger in großer Sorge um die grundgesetzlich garantierte Meinung wie die der Forschung und Lehre auf diese gefährlichen Zustände hin und wenden uns an alle Verantwortlichen und an die Öffentlichkeit im In- und Ausland, dafür einzutreten, daß derartige Verletzungen sowohl der Menschenrechte als auch der freiheitlichdemokratischen Grundordnung in Zukunft unterbleiben.

Dr. Alfred Ardelt, Dr. Harald Bachmann, Dr. Dieter Bartling, Prof. Dr. Walter Bodenstein, Prof. Dr. Walter Braun, Dr. Kurt Büsing, Dr. Heinz Burneleit, Dr. Arnd Commichau, Dr. Ulrich Dold, Dr. Artur Dreischer, Prof. Richard W. Eichler, Prof. Dr. R. Franke, Dr. Georg Franz-Willing, Dr. Hans-Jürgen Funfack, Dr. Albrecht K.

Gaschler, Dr. W. Gessner, Dr. Herbert Gierschke, Dipl. Ing. Erwin Groke, Dr. Werner Güthlern, Dr. Hans-Jürgen Hagel, Dr. Manfred Halter, Prof. Dr. Werner-Georg Haverbeck, Dr. Winfried Hellemann, Dr. Johannes Hertrampf, Dr. Joachim Hoffmann, Dr. Erwin Immler, Dr. Dieter Keller, Prof. Dipl. Ing. Bernhard Kirchhof, Prof. Dr. Hans Klose, Prof. Dr. Hans Klose, Prof. Klaus Liebelt, Prof. Dr. Heinz Marx, Prof. Dr. Nikolaus Marx, Dr. Gerhard Metzger, Dr. Hermann Nadler, Dr. Bernd Otte, Dr. Joachim Pfister, Dr. Nikolaus von Preradovich, Prof. Rolf Reuter, Dr. Edmund Sawall, Dr. Alexander Schiedewitz, Prof. Emil Schlee, Prof. Dr. Hans Schmidt, Prof. Dr. Theodor Schmidt-Keller, Dr. Hans Peter Schneider, Prof. Dr. Franz Scholz, Prof. Dr. Helmut Schröcke, Prof. Dr. Alfred Schwichtenberg, Prof. Gerd Seibach, Dr. Heinz Splittgerber, Dr. Roland Teufel, Brig.-General Reinhard Uhle-Wettler, Dr. A.-F. Ventker, Dr. Heinz Wolf und weitere 50 Wissenschaftler, Publizisten, Verleger und Buchhändler

Stefan Huster hat in der Neuen Juristischen Wochenschrift Heft 8/1996 S. 487 ff. überzeugend dargelegt, daß § 130 Abs. 3 StGB mit Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar ist. Er plädiert ohne Scham für einen Rechtsbruch. „Um § 130 III StGB den gewünschten Anwendungsraum“ zu sichern soll das Bundesverfassungsgericht „in diesem singulären Fall“ über Artikel 5 GG hinwegsehen.

Im Mai 2005 reagierten die Holocaustjuristen in der Öffentlichkeit mit einem Aufsatz, der in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW Heft 21/2005 S. 1476 ff.) erschien. Er stammt aus der Feder des Vorsitzenden Richters beim Landgericht (Hamburg) i.R., Dr. Günter Bertram, selbst ein erfahrener Haudegen an der Holocaustfront. Dieser eröffnet seine Darlegungen mit dem Eingeständnis:

„§ 130 StGB enthält irreguläres Ausnahmestrafrecht und steht damit und insoweit zu Verfassung und Meinungsfreiheit im Widerspruch. Der Gesetzgeber muß sich hier zu einer Richtungsänderung durchringen und - über 60 Jahre nach dem Ende des 'Dritten Reiches' - einen weit vorangetriebenen deutschen Sonderweg verlassen, um zu den normalen Maßstäben eines liberalen Rechtsstaates zurückzukehren.“

Was ist das Problem?

Artikel 5 Abs. 1 GG schützt die Meinungsäußerung. Diese soll grundsätzlich frei sein und eine Schranke nur an den allgemeinen Gesetzen, sowie an denen zum Schutze der Jugend und der Ehre haben.

Tatsachenbehauptungen als solche sind keine Meinungsäußerungen und genießen deshalb nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Die Äußerung nicht erweislich wahrer Tatsachenbehauptungen ist gefährlich. Sie kann Strafe, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen (§ 186 StGB, §§ 824, 1004 BGB).

Die Äußerung bereits als unrichtig erwiesener oder auch nur bewußt unwahrer Tatsachenbehauptungen ist überhaupt nicht schutzfähig.

Schwieriger ist die Lage, wenn problematische Tatsachenbehauptungen als meinungsbegründend vorgetragen werden. Da der Mensch ein rationales Wesen ist, d.h. seine Meinungen und Überzeugungen in bestimmter Weise aus Tatsachen herzuleiten bestrebt ist, könnte er mit der Meinungsfreiheit wenig anfangen, wenn ihm die zur Begründung mitgelieferten Tatsachenbehauptungen zum Strick werden könnten. Diese „janusköpfigen“ Äußerungen sollen daher insgesamt als Meinungsäußerung gelten und in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG hineinreichen (BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8) st.Rspr.).

Zu achten ist auch darauf, daß nur allgemeine Gesetze sowie solche zum Schutze der Jugend und der Ehre als Grundrechtsschranken durchgehen. Sondergesetze, die sich gegen die Meinungsäußerung überhaupt oder gegen bestimmte Meinungen richten, sind im Umkehrschluß zu Art. 5 Abs. 2 GG verboten.

Nun ist die Billigung eines Verbrechens – hier des Völkermordes an den Juden - keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil. Seine Verharmlosung oder gar Leugnung ist, sofern sie als Schlußfolgerungen aus Tatsachenbehauptungen hergeleitet werden, die nicht erwiesenermaßen oder bewußt unrichtig sind, nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleichfalls eine Meinung. Diese fällt in den Schutzbereich des Art. 5

GG. Folgerichtig ist das Verbot, bestimmte Gewaltverbrechen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sind, zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen, kein allgemeines Gesetz, sondern ein Sondergesetz gegen bestimmte Meinungen. In dieser Rücksicht wird seine Wirksamkeit von Art. 5 Abs. 1 GG blockiert.

Nun sind diese Überlegungen nur gut dafür, viel weißes Papier mit Druckerschwärze zu entwerten. Wie die Urteile gegen Frank Rennicke und andere zeigen, „verschwenden“ die Gerichte nicht die geringste Aufmerksamkeit auf die Zweifel an der Wirksamkeit des Sondergesetzes zum Schutze der Holocaustreligion. Den Religionswächtern ist das aber noch zu wenig. Sie arbeiten an einer argumentativen Lösung des Problems in ihrem Sinne.

Der bereits zitierte Stefan Huster scheut sich keineswegs, deutlich hervorzuheben, daß § 130 Abs. 3 StGB „ersichtlich **geradezu den Musterfall einer Norm (darstellt), die auf diese (vom Bundesverfassungsgericht näher bestimmten) Weise gegen eine bestimmte inhaltliche Meinung gerichtet ist**“ (S. 489, linke Spalte).

Statt daraus die Konsequenz zu ziehen, daß dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden müsse, arbeitet er ein Programm der Rechtsbeugung aus, um § 130 III StGB das gewünschte Anwendungsfeld zu eröffnen.“

Dabei ist seine Dreistigkeit kaum zu überbieten. Zum Täter der Rechtsbeugung hat er das Bundesverfassungsgericht auserkoren. Dieses müsse seine Rechtsprechung zu Artikel 5 GG entsprechend ändern.

Mit anderen Worten: Die Strafbarkeit der sogenannten Auschwitzlüge wird unbeirrt vorausgesetzt und in der Tradition der Midrasch nach einer Rechtfertigung dieses Ergebnisses gesucht.

Huster untersucht alle bisher bekannt gewordenen Versuche, § 130 Abs. 3 StGB mit dem Grundgesetz zu versöhnen. Er prüft dabei auch – ohne daß er von ihr Kenntnis haben konnte – die Münsteraner Linie, die darin besteht, den Grundrechten eine „immanente Schranke“ zu verpassen, so daß sie ihre Funktion, die Deutschen gegen bestimmte Zumutungen ihrer Feinde zu schützen, verlieren. Er weist nach, daß die bekannten Strategien ausnahmslos zum Scheitern verurteilt sind, weil sie – statt das Problem zu lösen – nur neue und noch komplexere Probleme nach sich ziehen.

Auch das Bemühen, den Auschwitzparagrafen als Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre zu deuten und so gegen die Meinungsfreiheit in Stellung zu bringen, bleibt fruchtlos? Hier geht die Rechtsprechung und herrschende Lehre zutreffend davon aus, daß Schutzgut der Vorschrift der öffentliche Friede sei und nicht – jedenfalls nicht primär - die persönliche Ehre (BVerfG NSZ 1992, 535; v. Bubnoff im Leipziger Kommentar, § 130 Rdnr. 44).

Wir bekommen nach dieser Klärung der Grundrechtslage von dem Autor den Bescheid, daß das Grundgesetz in Beziehung auf § 130 Abs. 3 StGB nur „Literatur“ sei, wie es Carlo Schmid genannt hat. Er faßt sich wie folgt zusammen:

Vor allem jedoch stellt sich die Frage, ob diese grundrechtsfreundliche Rechtsprechung nicht an anderer Stelle mit größeren Gefährdungen der Meinungsfreiheit erkaufte werden muß. Das Verbot der Leugnung einer historischen Tatsache in § 130 111 StGB ist gewiß ein Sonderfall, sogar ein Fremdkörper in einem freiheitlichen Gemeinwesen; soll die Meinungsfreiheit keinen Schaden nehmen, muß es so einmalig bleiben, wie die Verbrechen singulär sind, deren Leugnung es sanktioniert

Er fährt dann fort:

Es ist daher nicht erstaunlich, daß seine Verarbeitung der überkommenen Dogmatik Probleme bereitet. Die hier versuchte Analyse der einschlägigen Rechtfertigungsstrategien zeigt aber, daß die Rechtsprechung des BVerfG dazu zwingt, Lösungsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die tendenziell noch größere Folgeprobleme mit sich bringen. Gegenüber einer Aufgabe der Sonderrechtslehre oder eines massiven Rückgriffs auf Verfassungsgüter als Schranke des Art. 5 I 1 GG ist eine Revision der einschlägigen Rechtsprechung gewiß das kleinere Übel - auch und gerade für das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

Die 6. große Strafkammer des Landgerichts Mannheim ist angetreten, die Verteidigung in dem weltweit beachteten Zündel-Prozeß mit Brachialgewalt daran zu hindern, einen Freispruch für Ernst

Zündel dadurch zu erreichen, daß sie der Holocaustinquisition der OMF-BRD den Spiegel vorhält und das Wirken der Fremdherrschaft über das Deutsche Volk nicht mehr nur abstrakt, sondern an einem konkreten Beispiel aufzeigt.

Sie scheint sich nicht einmal mehr die Anklageschrift gegenwärtig zu halten. Als weiteres Indiz für vermeintliche Verschleppungsabsicht wird nämlich die Tatsache gewertet, daß ich außerhalb der Hauptverhandlung eine Reihe von Beweisanträgen zum „11. September 2001 – Angriff auf Amerika“ angekündigt habe⁴¹. Diese sind veranlaßt durch die Ausführungen auf Seite 28 der Anklageschrift vom 27. Juni 2005. Es heißt dort:

„All dies mag zunächst als verblendete Spinnerei abgetan werden. Gleiches gilt für die abenteuerlichen Thesen des Angeschuldigten zu den angeblichen Hinterleuten des 11. September 2001. Die Terroranschläge werden abwechselnd dem amerikanischen oder israelischen Geheimdienst, dem internationalen Großkapital oder einer jüdischen Weltverschwörung angelastet. Der Angeklagte erträumt sich hierdurch eine Solidarisierung der ganzen Welt gegen das Judentum und den Staat Israel. (Hier folgen Hinweise auf entsprechende Stellen in zahlreichen Germaniabriefen) Strafrechtliche Relevanz erhalten die Aktivitäten des Angeschuldigten nicht zuletzt durch die in den Pamphleten an zahlreichen Stellen zum Ausdruck gebrachte fanatische, haßerfüllte antisemitische Hetze.“

Die Stellungnahme meines Mandanten zu den Ereignissen vom 11. September 2001 soll für eine massive Herabwürdigung seiner Person als „Verblendeter Spinner“ und „fanatischer Judenfeind“ herhalten.

Dieser Angriff kann wirksam nur mit dem Nachweis abgewehrt werden, daß die offizielle Darstellung der Ereignisse vom 11. September 2001 eine plumpe Propagandalüge ist. Diesem Ziel dienen die angekündigten Beweisanträge. Doch ist deren Bedeutung für das Verfahren mit diesem Gesichtspunkt bei weitem nicht ausgeschöpft.

In der jeweiligen Begründung der Beweisanträge zum Komplex „11. September 2001“ wurde hervorgehoben:

„Die Erkenntnisse ... sind auch für den „Holocaustkomplex“ von Bedeutung. Sie machen die These der Verteidigung plausibel, daß es möglich ist, die Bevölkerungen in den USA und in Europa in den Glauben zu versetzen, daß das Deutsche Reich unter der Führung Adolf Hitlers an den Juden einen „Holocaust“ verübt, d.h. aufgrund eines vorgefaßten Vernichtungsplanes Millionen von Juden wegen ihrer Rassezugehörigkeit in den Konzentrationslagern Auschwitz, Maidanek, Treblinka und Sobibor fabrikmäßig in Gaskammern mit dem Gift Zyklon-B getötet habe, obwohl dieses Ereignis in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat.“

Die Unterstellung der Strafkammer, ich würde mit den im einzelnen dargestellten Verhaltensweisen Ernst Zündel durch „Prozeßsabotage“ begünstigen bzw. seine Bestrafung vereiteln wollen, liegt weit außerhalb dessen, was als erörterungswürdig angesehen werden könnte. Wie tief will die Holocaustjustiz denn noch sinken?

Unter der auf dem Boden des Deutschen Reiches real existierenden Fremdherrschaft ist **Rechtsanwendung** im Falle des Freiheitskämpfers Ernst Zündel gleichbedeutend mit einem Aufstand gegen die Fremdherrschaft. Findet der Aufstand statt – und er wird mit Sicherheit früher oder später stattfinden – wäre dieser Vorgang vergleichbar mit dem Aufstand des Preußischen Heeres unter dem Kommando des Generals York von Wartenberg, der 1813 in der Mühle von Taurroggen mit dem Deutschen General in Russischen Diensten, von Diebitsch, eine Konvention unterzeichnete, mit der das Preußische Heer aus der Befehlsgewalt Napoleons ausscherete und sich für neutral erklärte. Das war der Anfang des erfolgreichen Freiheitskrieges der Deutschen gegen die Tyrannei des Korsen.

⁴¹ Seite 24 des Beschlusses vom 9. März 2006

Anlagen:

- Das Höhlengleichnis aus: Der Staat von Platon
- Exkurs: Zur Kritik des Demokratismus
- Exkurs: Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches
- Exkurs: Charakterwäsche
- Bibliographie
- Artikel der FAZ vom 27.02.06: Jedes deutsche Herz
- Artikel der FAZ vom 08.03.06: Pro reo, pro nobis
- Schriftsatz vom 18.10.05 im Fall Zündel
- Antrag vom 10.03.06 von RA Jürgen Rieger, RAin Stolz nicht von der Mitwirkung vom Verfahren gegen Ernst Zündel auszuschließen

Anhang 1

Platon: Der Staat

Siebentes Buch

Das Höhlengleichnis

Nach diesen Erörterungen, fuhr ich fort, betrachte nun unsere menschliche Anlage vor und nach ihrer Entwicklung mit dem in folgendem bildlich dargestellten Zustande: Stelle dir nämlich Menschen vor in einer höhlenartigen Wohnung unter der Erde, die einen nach dem Lichte zu geöffneten und längs der ganzen Höhle hingehenden Eingang habe, Menschen, die von Jugend auf an Schenkeln und Hälsen in Fesseln eingeschmiedet sind, so daß sie dort unbeweglich sitzenbleiben und nur vorwärts schauen, aber links und rechts die Köpfe wegen der Fesselung nicht um- zudrehen vermögen; das Licht für sie scheine von oben und von der Ferne von einem Feuer hinter ihnen; zwischen dem Feuer und den Gefesselten sei oben ein Querweg; längs diesem denke dir eine kleine Mauer erbaut, wie sie die Gaukler vor dem Publikum haben, über die sie ihre Wunder zeigen.

Ich stelle mir das vor, sagte er.

So stelle dir nun weiter vor, längs dieser Mauer trügen Leute allerhand über diese hinausragende Gerätschaften, auch Menschenstatuen und Bilder von anderen lebenden Wesen aus Holz, Stein und allerlei sonstigem Stoffe, während, wie natürlich, einige der Vor- übertragenden ihre Stimme hören lassen, andere schweigen.

Ein wunderliches Gleichnis, sagte er, und wunderliche Gefangene!

Leibhaftige Ebenbilder von uns! sprach ich. Haben wohl solche Gefangene von ihren eigenen Personen und von einander etwas anderes zu sehen bekommen als die Schatten, die von dem Feuer auf die ihrem Gesichte gegenüberstehende Wand fallen?

Unmöglich, sagte er, wenn sie gezwungen wären, ihr ganzes Leben lang unbeweglich die Köpfe zu halten.

Ferner, ist es nicht mit den vorübergetragenen Gegenständen ebenso?

Allerdings.

Wenn sie nun mit einander reden könnten, würden sie nicht an der Gewohnheit festhalten, den vorüberwandernden Schattenbildern, die sie sahen, dieselben Benennungen zu geben?

Notwendig.

Weiter: Wenn der Kerker auch einen Widerhall von der gegenüberstehenden Wand darböte, sooft jemand der Vorübergehenden sich hören ließe, - glaubst du wohl, sie würden den Laut etwas anderem zuschreiben als den vorüberschwebenden Schatten?

Nein, bei Zeus, sagte er, ich glaube es nicht.

Überhaupt also, fuhr ich fort, würden solche nichts für wahr gelten lassen als die Schatten jener Gebilde?

Ja, ganz notwendig, sagte er.

Betrachte nun, fuhr ich fort, wie es bei ihrer Lösung von ihren Banden und bei der Heilung von ihrem Irrwahne hergehen würde, wenn solche ihnen wirklich zuteil würde: Wenn einer entfesselt und genötigt würde, plötzlich aufzustehen, den Hals umzudrehen, herumzugehen, in das Licht zu sehen, und wenn er bei allen diesen Handlungen Schmerzen empfände und wegen des Glanzgeflimmers vor seinen Augen nicht jene Dinge anschauen könnte, deren Schatten er vorhin zu sehen pflegte: was würde er wohl dazu sagen, wenn ihm jemand erklärte, daß er vorhin nur ein unwirkliches Schattenspiel gesehen, daß er jetzt aber dem wahren Sein schon näher sei und sich zu schon wirklicheren Gegenständen gewandt habe und daher nunmehr auch schon richtiger sehe? Und wenn man ihm dann nun auf jeden der vorüberwandernden wirklichen Gegenstände zeigen und ihn durch Fragen zur Antwort nötigen wollte, was er sei, - glaubst du nicht, daß er ganz in Verwirrung geraten und die Meinung haben würde, die vorhin geschauten Schattengestalten hätten mehr Realität als die, welche er jetzt gezeigt bekomme?

Ja, bei weitem, antwortete er.

Und nicht wahr, wenn man ihn zwänge, in das Licht selbst zu sehen, so würde er Schmerzen an den Augen haben, davonlaufen und sich wieder jenen Schattengegenständen zuwenden, die er ansehen kann, und würde dabei bleiben, diese wären wirklich deutlicher als die, welche er gezeigt bekam?

So wird's gehen, meinte er.

Wenn aber, fuhr ich fort, jemand ihn aus dieser Höhle mit Gewalt den rauhen und steilen Aufgang zöge und ihn nicht losließe, bis er ihn an das Licht der Sonne herausgebracht hätte, - würde er da wohl nicht Schmerzen empfunden haben, über dieses Hinaufziehen aufgebracht werden und, nachdem er an das Sonnenlicht gekommen, die Augen voll Blendung haben und also gar nichts von den Dingen sehen können, die jetzt als wirkliche ausgegeben werden?

Er würde es freilich nicht können, sagte er, wenn der Übergang so plötzlich geschähe.

Also einer allmählichen Gewöhnung daran, glaube ich, bedarf er, wenn er die Dinge über der Erde schauen soll. Da würde er nun erstlich die Schatten am leichtesten anschauen können und die im Wasser von den Menschen und den übrigen Wesen sich abspiegelnden Bilder, sodann erst die wirklichen Gegenstände selbst. Nach diesen zwei Stufen würde er die Gegenstände am Himmel und den Himmel selbst erst des nachts, durch Gewöhnung seines Blickes an das Sternen- und Mondlicht, leichter schauen als am Tage die Sonne und das Sonnenlicht.

Ohne Zweifel.

Und endlich auf der vierten Stufe, denke ich, vermag er natürlich die Sonne, das heißt nicht ihre Abspiegelung im Wasser oder in sonst einer außer ihr befindlichen Körperfläche, sondern sie selbst in ihrer Reinheit und in ihrer eigenen Region anzublicken sowie ihr eigentliches Wesen zu beschauen.

Ja, notwendig, sagte er.

Und nach solchen Vorübungen würde er über sie die Einsicht gewinnen, daß sie die Urheberin der Jahreszeiten und Jahreskreisläufe ist, daß sie die Mutter von allen Dingen im Bereiche der sichtbaren Welt und von allen jenen allmählichen Anschauungen gewissermaßen die Ursache ist.

Ja, entgegnete er, offenbar muß er zu diesen Einsichten nach jenen Vorübungen gelangen.

Wenn er nun an seinen ersten Aufenthaltsort zurückdenkt und an die dortige Weisheit seiner Mitgefangenen: wird er da wohl nicht sich wegen seiner Veränderung glücklich preisen und jene bedauern?

Ja, sicher.

Und wenn damals bei ihnen Ehres- und Beifallsbezeugungen wechselseitig bestanden sowie Belohnungen für den schärfsten Beobachter der vorüberwandernden Schatten, feiner für das beste Gedächtnis daran, was vor, nach und mit ihnen zu kommen pflegte, und für die geschickteste Prophezeiung des künftig Kommenden: meinst du, daß er da danach Verlangen haben werde, daß er die bei jenen Höhlenbewohnern in Ehre Stehenden und Machthabenden beneidet? Oder daß es ihm geht, wie Homer sagt, und er viel lieber als Tagelöhner bei einem minderen dürtigen Manne das Feld bestellen und eher alles in der Welt über sich ergehen lassen will, als jene Meinungen und jenes Leben haben?

Letzteres glaube ich, sagte er, daß er nämlich sich eher allen Leiden unterziehen als jenes Leben führen wird.

Hierauf nun, fuhr ich fort, bedenke folgendes: Wenn ein solcher wieder hinunterkäme und sich wieder auf seinen Platz setzte: würde er da nicht die Augen voll Finsternis bekommen, wenn er plötzlich aus dem Sonnenlicht käme?

Ja, ganz sicherlich, sagte er.

Aber wenn er nun, während sein Blick noch verdunkelt wäre, wiederum im Erraten jener Schattenwelt mit jenen ewig Gefangenen wetteifern sollte, und zwar ehe seine Augen wieder zurechtgekommen wären - und die zu dieser Gewöhnung erforderliche Zeit dürfte nicht ganz klein sein -: würde er da nicht ein Gelächter veranlassen, und würde es nicht von ihm heißen, weil er hinaufgegangen wäre, sei er mit verdorbenen Augen zurückgekommen, und es sei nicht der Mühe wert, nur den Versuch zu machen, hinaufzugehen? Und wenn er sich gar erst unterstände, sie zu entfesseln und hinaufzuführen, - würden sie ihn nicht ermorden, wenn sie ihn in die Hände bekommen und ermorden könnten?

Ja, gewiß, antwortete er.

Das Gleichnis hier also, mein lieber Glaukon, fuhr ich fort, ist nun in jeder Beziehung auf die vorhin ausgesprochenen Behauptungen anzuwenden: Die mittels des Gesichts sich uns offenbarende Welt vergleiche einerseits mit der Wohnung im unterirdischen Gefängnisse, und das Licht des Feuers in ihr mit dem Vermögen der Sonne; das Hinaufsteigen und das Beschaue der Gegenstände über der Erde andererseits stelle dir als den Aufschwung der Seele in die nur durch die Vernunft erkennbare Welt vor, - und du wirst dann meine subjektive Ansicht hierüber haben, dieweil du sie doch einmal zu hören verlangst; ein Gott mag aber wissen, ob sie objektiv wahr ist! Aber meine Ansichten hierüber sind nun einmal die: im Bereiche der Vernunftkenntnis sei die Idee des Guten nur zu allerletzt und mühsam wahrzunehmen, und nach ihrer Anschauung müsse man zur Einsicht kommen, daß es für alle Dinge die Ursache von allen Regelmäßigkeiten und Schönheiten sei, indem es erstlich in der sichtbaren Welt das Licht und dessen Urprinzip erzeugt, sodann auch in der durch die Vernunft erkennbaren Welt selbst Urprinzip ist und sowohl die objektive Wahrheit als auch unsere Vernunftinsicht gewährt; ferner zur Einsicht kommen, daß das Wesen des Guten ein jeder erkannt haben müsse, der verständig handeln will, sei es in seinem eigenen Leben oder im Leben des Staates.

Ja, sagte er, auch ich teile deine Ansicht, wie ich eben vermag.

Wohlan denn, fuhr ich fort, teile auch noch folgende Ansicht mit mir und finde es gar nicht auffallend, daß die, welche zu jener Erkenntnis gelangt sind, gar keine Lust haben, sich mit den

Händeln der Menschen abzugeben, sondern daß sie immer zum Verweilen im Überirdischen sich gezogen fühlen; begreiflich wohl ja doch, wofern auch hier nach dem vorerwähnten Gleichnisse es sich so verhält.

Begreiflich freilich, meinte er.

Und kann man denn es ferner auffallend finden, daß jemand, von den göttlichen Anschauungen in die Welt der menschlichen Trübsale versetzt, sich ungeschickt stellt und gar albern scheint, wenn er noch während seines blöden Blickes und ohne hinreichende Gewöhnung an die nunmehrige Finsternis in die Notwendigkeit kommt, in Gerichtshöfen oder anderswo über die Schatten der Gerechtigkeit oder über die Gebilde, wovon die Schatten kommen, zu streiten und darüber zu wetteifern, wie sie von den Menschenkindern aufgefaßt werden, von ihnen, die die Gerechtigkeit ansich niemals geschaut haben?

(Platon-SW Bd. 2, S. 249 ff.)

Exkurs „Zur Kritik des Demokratismus“

Papst Benedikt XVI. hat sich – als er noch Kardinal Ratzinger war – über die Demokratie wie folgt geäußert:

*"Das Gefühl, daß die Demokratie noch nicht die rechte Form der Freiheit sei, ist ziemlich allgemein und breitet sich immer mehr aus.... Gibt es nicht die Oligarchie derer, die bestimmen, was modern und fortschrittlich ist, was ein aufgeklärter Mensch zu denken hat. Die Grausamkeit dieser Oligarchie, **ihre Möglichkeit öffentlicher Hinrichtungen**, ist hinlänglich bekannt. Wer sich ihr in den Weg stellen möchte, ist Feind der Freiheit, weil er ja die freie Meinungsäußerung behindert.... Wer könnte an der Macht von Interessen zweifeln, deren schmutzige Hände immer häufiger sichtbar werden? Und überhaupt: Ist das System von Mehrheit und Minderheit wirklich ein System der Freiheit?"⁴²*

Mit welchen Argumenten wollte man dem Grafen **Coudenhove-Kalergi** entgegenreten: der 1925 das Wesen der Demokratie mit folgenden Worten auf den Begriff brachte?

„Heute ist die Demokratie Fassade der Plutokratie: Weil die Völker nackte Plutokratie nicht dulden würden, wird ihnen die nominelle Macht überlassen, während die faktische Macht in den Händen der Plutokraten ruht. In republikanischen wie in monarchischen Demokratien sind die Staatsmänner Marionetten, die Kapitalisten Drahtzieher: sie diktieren die Richtlinien der Politik, sie beherrschen durch den Ankauf der öffentlichen Meinung die Wähler, durch geschäftliche und gesellschaftliche Beziehungen die Minister.“ (Adel S. 31)

Ergänzend sollte zur Aufklärung über diesen Sachverhalt **Noam Chomsky**, ein Jude, zur Kenntnis genommen werden, der zu Beginn des 3. Jahrtausends – also in unseren Tagen - über die Herrschaftsform, die zur Irreführung schlichter Gemüter „Demokratie“ genannt wird, schreibt:

„Werfen wir jetzt einen Blick auf die Lehren, auf deren Grundlage die modernen Formen der politischen Demokratie durchgesetzt werden sollten. Sie finden sich in einem wichtigen Handbuch zur PR-Industrie mit dem bezeichnenden Titel

⁴² Kardinal Ratzinger „Freiheit und Wahrheit“ in Jürgen Schwab, Otto Scrinzi, Über die Revolution von 1848 Aula-Verlag, Graz 1998

»Propaganda«, dessen Verfasser, Edward Bernays (ein Jude/SS), zu den führenden Persönlichkeiten der Werbebranche gehört⁴³. ' Gleich zu Beginn bemerkt er, daß »die bewußte und intelligente Manipulation der organisierten Gewohnheiten und Meinungen der Massen ein wichtiges Element der demokratischen Gesellschaft ist«. Um diese Aufgabe zu bewältigen, müssen »die intelligenten Minderheiten sich kontinuierlich und systematisch der Propaganda bedienen«, weil nur sie »die Bewußtseinsprozesse und sozialen Verhaltensmuster der Massen verstehen« und »die Fäden ziehen können, mittels derer das Bewußtsein der Öffentlichkeit kontrolliert wird«. Darum ist unsere »Gesellschaft übereingekommen, den freien Wettbewerb durch Führung und Propaganda organisieren zu lassen«, ein weiterer Fall des Prinzips »Konsens ohne Zustimmung«. **Die Propaganda gibt der Führung einen Mechanismus an die Hand, mit dessen Hilfe sie »das Bewußtsein der Massen formen« kann, so daß diese »ihre neu erworbene Kraft in die erwünschte Richtung lenken«. Die Führung kann »das öffentliche Bewußtsein genauso dirigieren wie eine Armee die Körper ihrer Soldaten dirigiert«. Den »Konsens zu organisieren« gehöre zum »Wesen des demokratischen Prozesses«, schrieb Bernays, kurz bevor er 1949 für seine Beiträge vom Amerikanischen Psychologenverband (American Psychological Association) geehrt wurde⁴⁴.**

Mit wenigen Zeilen ist in den Protokollen der Weisen von Zion mit unübertroffener Präzision das Heiligste der Demokratie, das allgemeine „Wahlrecht“, auf seinen Wesenskern zurückgeführt:

*„Um dieses Ziel (die Jüdische Weltherrschaft) zu erreichen, müssen wir vorher das allgemeine Wahlrecht ohne Unterschied von Stand und Vermögen einführen. **Dann hat die Masse Alles zu sagen, und da sie (durch die Medien/SS) tatsächlich von uns geleitet wird, so erlangen wir durch sie die unbedingte Mehrheit, die wir niemals bekommen würden, wenn nur die Gebildeten und besitzenden Klassen zu wählen hätten.**“⁴⁵*

Man sehe sich – überall in der Welt – die Ergebnisse dieser Jüdischen Erfindung etwas genauer an, und man wird feststellen, daß die Berechnung der Verfasser der Protokolle aufgegangen ist.

⁴³ [E. Bernays wird zu den 1000 bedeutendsten Persönlichkeiten aller Zeiten gerechnet - http://en.wikipedia.org/wiki/Edward_Bernays]

⁴⁴ Auszug aus Noam Chomsky „Profit over People – Neoliberalismus und globale Weltordnung“, Europa Verlag, 2001, Seite 54 ff.

⁴⁵ Protokolle der Weisen von Zion, Protokoll der 10. Sitzung, in der Ausgabe des Wallstein-Verlages ISBN 3-89244-191-x, S. 60

2b)

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

An das Oberlandesgericht Karlsruhe
3. Strafsenat
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

Ebersberg, den 26. März 2006

3 Auschl 1/06

In der Strafsache Ernst Zündel

wird zu dem Antrag, die Unterzeichnende aus dem Verfahren zu entfernen, ergänzend zu der Stellungnahme vom 20.03.06 desweiteren wie folgt Stellung genommen.

Alles konzentriert sich auf die Frage, ob in dem Antrag der Strafkammer vom 9. März 2006 durch entsprechenden Tatsachenvortrag der dringende bzw. der für eine Anklageerhebung hinreichende Verdacht einer Tat gemäß § 138a Abs. 1 StPO dargetan ist.

Aus dem Tatcatalog des § 138a Abs. 1 StPO kommen Taten gemäß Nr. 1 und 2 offensichtlich nicht in Betracht.

Zu erörtern ist also einzig und allein die Frage, ob ich mich der Begünstigung oder der Strafvereitelung zugunsten meines Mandanten Ernst Zündel schuldig gemacht haben könnte.

Die Strafkammer behauptet das und führt eine ganze Reihe von Tatsachen an, wobei nicht ersichtlich ist, welche Bedeutung diese für den erhobenen Tatvorwurf haben könnten.

Zutreffend geht die Strafkammer davon aus (S. 20 d.B. am Ende), daß „die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe und Pflicht (des Verteidigers) durch Gebrauch prozessualer Rechte oder in sonstiger Weise in Bezug auf diese ausgeübte Verteidigungstätigkeit ... von vornherein nicht tatbestandsmäßig“ sein könne.

Die davon abweichende Wertung meiner Verteidigungstätigkeit durch die Strafkammer beruht auf einer willkürlichen Blickverengung.

Dr. Meinerzhagen und Kollegen erachten die auf rechtliche Argumente gestützte Infragestellung der Legitimität der Bundesrepublik Deutschland sowie das Bemühen, durch sachbezogene Beweisanträge die Offenkundigkeit des Holocausts zu erschüttern, als „verteidigungsfremdes“ Verhalten. Sie sind dadurch in einem logisch-fehlerhaften Zirkel gefangen. Sie sind subjektiv nicht in der Lage, andere Motive der Verteidigung als das der Prozeßsabotage in Betracht zu ziehen.

Selbst wenn es für zulässig erachtet werden dürfte, daß die Strafkammer ohne entsprechende Prüfung der Rechtslage von dem Vorurteil ausgeht, die Bundesrepublik Deutschland sei der legitime Nationalstaat des Deutschen Volkes und der Holocaust sei offenkundig, so ist der Angriff der Verteidigung auf diese Vorurteile jedenfalls dann nicht „verteidigungsfremd“, wenn die Wahrheit der jeweils entgegengesetzten These den Weg zu einem Freispruch öffnen kann.

Sowohl in meiner Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 als auch in meiner Stellungnahme im Ausschlußverfahren vom 20. März 2006 habe ich die m.E. logisch zwingende Vermittlung aufgezeigt, die von der Annahme, daß die Bundesrepublik Deutschland eine „Organisationsform einer Modalität

der Fremdherrschaft“ sei, zur Feststellung führt, daß § 130 Abs. 3 StGB keine Rechtsnorm im Sinne des Artikels 103 GG ist mit der Folge, daß eine Verurteilung aufgrund dieser Bestimmung unzulässig ist.

Zur Kontrolle habe ich die Überlegung eingeführt, ob das Verbot, den „Holocaust“ als geschichtliches Ereignis zu bestreiten, überhaupt als Wille des Deutschen Volkes, also als Gesetz, betrachtet werden kann. Aus dem Begriff des Gesetzes als Verlautbarung des vernünftigen Willens eines selbstbestimmten Volkes habe ich abgeleitet, daß in diesem Sinne vernünftig der Wille zur Selbsterhaltung des Deutschen Volkes ist. In diesem Zusammenhang bemühe ich mich um argumentative Vermittlung der Überzeugung, daß der durch § 130 Abs. 3 StGB gegen Widerspruch abgesicherte Holocaust-Schuldskult als Völkermord in der Begehungsform des Seelenmordes am Deutschen Volk im Sinne der UN-Konvention gegen Völkermord zu werten ist. Wer wollte im Hinblick auf die von mir vorgenommene Wertung – deren Richtigkeit unterstellt – den Schutz der Holocaustreligion noch als Ausfluß des freien Willens des Deutschen Volkes gelten lassen?

Die Strafkammer hat sich mit diesen Überlegungen der Verteidigung überhaupt nicht auseinandergesetzt. Die zutreffende Würdigung meiner Gedankenführung schließt die Annahme einer Sabotageabsicht selbst dann aus, wenn die Strafkammer auch noch nach pflichtgemäßer Erwägung an ihrem Standpunkt festhalten sollte.

Bei der Erörterung von Rechtsfragen, darf sich ein Gericht mit „dringendem bzw. hinreichendem Verdacht“ nicht begnügen. Es muß sie lösen, wenn es auf sie ankommt⁴⁶.

Ich habe einige Mühe darauf verwandt, meine rechtlichen Argumente durch den Nachweis entsprechender Ansichten in Rechtslehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung insbesondere aber durch Auslegung des Art. 146 GG zu objektivieren.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG) verpflichtet das Gericht, das Verteidigungsvorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen.⁴⁷ Zwar stellt eine Verletzung dieses Gebotes für sich noch nicht einen Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG dar, es sei denn, das Gericht hat bei der Auslegung und Anwendung dieses Gebotes die Bedeutung und Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkannt.⁴⁸ Das ist aber hier der Fall.

Der Strafkammer war bewußt, daß die Darlegungen der Verteidigung zur Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland objektiv von entscheidender Bedeutung sind, ja daß das ganze Verfahren in der Klärung der hier aufgeworfenen Rechtsfrage den einen von zwei Brennpunkten hat. Der Zweite ist der Angriff auf die Offenkundigkeit des Holocausts.

Da die Strafkammer von sich aus diese Fragen nicht thematisiert hat und die einschlägigen juristischen Lehrbücher und Kommentare sich darüber ausschweigen, ging die Initiative zur Befassung mit diesem entscheidungserheblichen Themenkomplex einzig und allein von der Verteidigung aus.

Die Strafkammer hat in dem Vorlagebeschluß mit keinem Wort die zentralen Probleme, die sich im Falle Zündel stellen, aufgegriffen. Sie hat in geradezu provozierender Art und Weise die Argumentation der Verteidigung offen ignoriert. Diese Umstände sprechen dafür, daß die Strafkammer sich für berechtigt hielt, bei den rechtlichen Darlegungen der Verteidigung in der Hauptverhandlung auf „Durchzug“ zu stellen. Sie hat damit bewiesen, daß ihr die Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht bewußt war.

Man kann es auch noch anders formulieren: In allem zeigt sich Dr. Meinerzhagen als ein Dasein des unbedingten Willens, die Erörterung der von der Verteidigung aufgeworfenen, hier dargestellten Fragen mit Brachialgewalt zu verhindern. Ist es nicht Ausdruck eines ungeordneten Denkens, wenn die Strafkammer versucht, diesen von Dr. Meinerzhagen ausgehenden Versuch der Prozeßsabotage auf die Unterzeichnende zu projizieren?

⁴⁶ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., München 1995, § 112 Rnr. 5

⁴⁷ BVerfGE 64, 135, 144; 65, 305, 307

⁴⁸ BVerfGE 60, 305, 310; 74, 228, 233

Dementsprechend ist die Sachverhaltsdarstellung durch die Strafkammer nicht selten unzutreffend und bedarf bei den hier wesentlichen Punkten einer Richtigstellung.

Auf Seite 9 des Beschlusses vom 09.03.06 wird angegeben, ich hätte am 09.02.06 „nicht zu der beabsichtigten Verfahrensweise gem. § 257a StPO Stellung“ genommen, sondern offenkundig aus der Antragschrift zur Verfahrenseinstellung“ vorgetragen. Dies ist unzutreffend. Es handelte sich um eine Stellungnahme zu § 257a StPO, wobei ich mitunter stellenweise auf verschiedene neu vorbereitete Schriftstücke zurückgriff. Aus der genannten Antragschrift zur Verfahrenseinstellung wurde in dem betreffenden Zeitraum nichts verlesen.

Ebenso ist klarzustellen, daß ich nicht wie behauptet, am 09.02.06 gesagt habe, ich werde den Antrag auf Belehrung der Laienrichter „nicht schriftlich stellen“ (Seite 9 des Beschlusses vom 09.03.06), sondern ich teilte mit - nachdem ich von Herrn Meinerzhagen andauernd an der Verlesung gehindert wurde - ich würde den Antrag vorläufig zurückstellen.

Nicht zutreffend ist, ich wäre am 15.02.06 „noch während der Vorsitzende die sitzungspolizeilichen Maßnahmen erläuterte“ ihm ins Wort gefallen und hätte begonnen eine Stellungnahme zu verlesen, die in keinem Sachzusammenhang mit dem Vorgang stünde (Seite 9). Im Rahmen einer Stellungnahme zu den sitzungspolizeilichen Maßnahmen gegen drei Personen, die am vorherigen Sitzungstag nach Verhandlungsschluß die Nationalhymne gesungen hatten, verglich ich die Voreingenommenheit der „Richter“ der Nürnberger Prozesse mit der Voreingenommenheit von Herrn Meinerzhagen, die u.a. eben durch die unangemessene und rigide „Disziplinierung“ der Hymnensänger offenbar wurde. Diese „Disziplinierung“ kostete übrigens mit allen Unterbrechungen und erforderlichen Protokollrichtigstellungen den ganzen Vormittag.

Falsch ist die Darstellung, ich hätte am 16.02.06 begonnen, Herrn Meinerzhagen erneut ins Wort zu fallen und ihn an der Fortführung der Ermahnung zu hindern (Seite 14 des Beschlusses vom 09.03.06). Er hätte sich schließlich nicht weiter akustisch verständlich zu machen vermocht. Vielmehr habe ich in der mindestens zehnminütigen „Ermahnung“ von Herrn Meinerzhagen vereinzelt (vielleicht vier) kurze richtigstellende Bemerkungen eingeworfen wie, ich hätte das Wort nicht an mich gerissen, sondern es mir nicht rechtswidrigerweise nehmen lassen. Auf eine darauffolgende Aufforderung zu schweigen, bemerkte ich, „wenn Sie mir danach Gelegenheit zur Stellungnahme geben“. Die Annahme, dies könnte nicht geschehen, war veranlaßt durch die andauernden Unterbrechungen meiner Anträge und Stellungnahmen durch Herrn Meinerzhagen, wodurch diese oft unmöglich gemacht wurden. Herr Meinerzhagen fuhr mit seiner „Ermahnung“ fort, ohne eine Antwort zu geben.

Als er schließlich angab, ich wäre sogar meinem Mandanten ins Wort gefallen, kommentierte ich kurz, das sei nun wirklich lächerlich, worauf Herr Meinerzhagen rief, jetzt reiche es. Und er unterbrach die Sitzung bis zum 09.03.06.

Bereits aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß es nicht zutreffend ist, wenn Herr Meinerzhagen auf Seite 18 (und Seite 19) des Beschlusses vom 09.03.06 behauptet, die Durchführung der Hauptverhandlung sei auf das Äußerste behindert worden und „im Ergebnis aller Voraussicht (!?) nach unmöglich gemacht, was der erzwungene Abbruch der Hauptverhandlung an zwei Tagen“ erhelle.

Es ist nicht zutreffend, ich hätte vielfache Befangenheitsanträge gestellt, wie Herr Meinerzhagen auf Seite 24 des Beschlusses vom 09.03.06 angibt. Vielmehr stammte nur einer der gestellten Befangenheitsanträge von mir. Dies kann also beim „besten“ Willen nicht als Beleg einer vermeintlichen Prozeßverschleppungsabsicht dienen.

Es liegt weder Ungebühr noch Prozeßverschleppung meinerseits vor.

Wenn ein Richter die Anträge und Stellungnahmen eines Verteidigers für strafbar hält, ist er nicht berechtigt, ihm aus diesem Grund das Wort zu entziehen und ihn am Weitersprechen zu hindern.

Der Rechtsanwalt ist im Verhältnis zum Gericht gemäß § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Seine Unabhängigkeit vom Gericht ergibt sich aus dem Wesen der Strafverteidigung. Er ist dem Gericht nicht untergeordnet, sondern er ist in voller

Gleichberechtigung tätig⁴⁹. Die unmittelbare Folge davon ist, daß der Verteidiger weder der Ordnungsstrafgewalt des Gerichts noch sonstigen Zwangsmaßnahmen gemäß § 177 GVG unterliegt.⁵⁰

Dem Vorsitzenden steht keine Befugnis zu, einem Verteidiger wegen seiner Anträge oder seiner sonstigen Prozeßhandlungen eine Rüge zu erteilen⁵¹ oder sein Verhalten als berufsrechtswidrig zu beurteilen⁵². Dem Gericht obliegt nicht die Überwachung des Verteidigers, ob dieser ordnungsgemäß verteidigt⁵³. Die Verteidigung steht dem Verteidiger allein zu eigener Verantwortung zu⁵⁴. Ordnungswidrige Führung der Verteidigung ist kein Revisionsgrund⁵⁵.

Soweit das Gericht das Vorliegen einer strafbaren Handlung annimmt, hat es den Tatbestand im Protokoll festzulegen und der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen (183 GVG). Bei bloßen Verstößen gegen das Berufsrecht greift selbst § 183 GVG nicht ein⁵⁶.

Das Gericht hat lediglich die Möglichkeit, die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen. Letzteres ist das letzte Mittel⁵⁷.

Da also das die Verteidigung hindernde Verhalten von Herrn Meinerzhagen rechtswidrig war, hatte die Unterzeichnende nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, im Interesse des Mandanten, der freien Advokatur und der Bewahrung rechtsstaatlicher Grundsätze dem unberechtigten „Redeverbot“ nicht Folge zu leisten.

Der Beschluß vom 09.03.06 enthält sehr viele Werturteile, denen es an den nötigen diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellungen weitgehend mangelt. Auch eine wenigstens ansatzweise korrekte Subsumtion und schlüssige rechtliche Begründungen für die Werturteile sucht man vergeblich.

So wird häufig pauschal angegeben, ich hätte Verunglimpfungen und Beleidigungen geäußert, es wird jedoch meist unterlassen, anschließend die konkreten Äußerungen zu benennen.

Herr Meinerzhagen ist offenbar der Meinung, die Aussage, die Bundesrepublik Deutschland sei die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“, sei eine Verunglimpfung und Beleidigung. Er übergeht völlig, daß diese Aussage von Prof. Dr. Carlo Schmid 1948 vor dem Parlamentarischen Rat geäußert wurde, und unterläßt die rechtliche Würdigung dieser Äußerung in Bezug auf deren Richtigkeit.

Wenn sich Herr Meinerzhagen keinen anderen „Anlaß“ vorstellen kann für die Inhalte meiner Anträge und Stellungnahmen als daß ich in diesem „Strafverfahren ein Forum zur Verbreitung“ meiner „ideologischen Einschätzungen gesucht und gefunden“ hätte, so möge man sich vielleicht ganz nebenbei in Erinnerung rufen, daß Anlaß vielleicht die Tatsache sein könnte, daß beabsichtigt ist, Ernst Zündel wegen einer Meinungsäußerung zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe zu verurteilen.

Im übrigen sind bisherige einschlägige Verfahren, in denen ich verteidigte - und im Prinzip dieselben Anträge verlas, die im Zündel-Verfahren abgeblockt werden - ohne Probleme abgeschlossen worden, wie die beteiligten Richter und Staatsanwälte bestätigen können:

Verfahren gegen Dr. Rigolf Hennig: LG Verden, VRiLG Tittel, 12-149/04

Verfahren gegen Dr. Rigolf Hennig: LG Lüneburg, VRiLG Knaack, 21 Kls 3/05

Verfahren gegen Klaus Kaping: LG Bielefeld, VRiLG Finck, 6 Ns 46 Js 29/04-K 2/05.

Wie das Prozeßgeschehen in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ergibt sich aus vier Prozeßberichten bzw. -betrachtungen, die am 21. Februar, 27. Februar, 8. März und 25. März 2006 in

⁴⁹ Dahs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Köln 1999., RdNr. 29

⁵⁰ a.a.O., RdNr. 29

⁵¹ BGH, JR 1980, 218

⁵² a.a.O., RdNr. 29

⁵³ a.a.O., RdNr. 29

⁵⁴ a.a.O., RdNr. 29

⁵⁵ a.a.O., RdNr. 29

⁵⁶ a.a.O., RdNr. 159

⁵⁷ a.a.O., RdNr. 159

der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschienen sind. Die Berichte vom 27. Februar und 8. März liegen dem Senat bereits vor, die übrigen werden hiermit überreicht.

Das Verfahren wäre bereits weit fortgeschritten statt noch ganz am Anfang festzustecken, hätte Herr Meinerzhagen nicht laufend Nebenkriegsschauplätze eröffnet sowie die Verhandlung immer wieder unterbrochen und sogar ganze Verhandlungstage abgesagt, nur weil er mich um jeden Preis hindern wollte, meine Anträge und Gegenvorstellungen mündlich vorzutragen.

gez. Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

Anlagen:
Berichte vom 21. Februar und 25. März 2006 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

**In der Angelegenheit des Reichsbürgers Ernst Zündel
LG Mannheim – 6 KLS 503 Js 4/96**

**Richtigstellung tatsächlicher Art
und
Gegenvorstellung**

Im Beschluß betreffend die Beschränkung des Vortragsrechts (§ 257a StPO-BRD) bezüglich des „Antrages auf Einstellung des Verfahrens“ vom 9. Februar 2006 heißt es:

"Ausweislich der Angaben der Verteidigerin umfaßt der Antrag siebzig bis achtzig Seiten nebst Anlagen (2 Leitz Ordner). "

Das ist unrichtig.

Im Verlaufe der von Dr. Meinerzhagen unterbrochenen Verlesung meiner „Stellungnahme zur Anklage“ (im Beschlußtenor als „Antrag auf Einstellung des Verfahrens“ bezeichnet) hatte ich angekündigt, daß auch die Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 zur Verlesung kommen werde. Auf die von Dr. Meinerzhagen gestellte Frage nach dem Umfang der beabsichtigten Verlesung gab ich zur Antwort „etwa 60 Seiten“ (nicht „70 bis 80 Seiten“).

Meine Antwort bezog sich auf das „Gesamtpaket“ der seitens der Verteidigung in der Sitzung vom 9. Februar zu verlesenden Texte. Ich hatte aus dem Gedächtnis den Seitenumfang der „Stellungnahme zur Anklage“ (22 Seiten) - die wie erwähnt von Dr. Meinerzhagen unterbrochen worden war - , des Antrages auf "Belehrung der ehrenamtlichen Richter" (4 Seiten), beide vom 9. Februar 2006, sowie der Schutzschrift vom 18. Oktober 2005 (46 Seiten ohne Anlagen) überschlägig zusammengerechnet.

Die unterbrochene Verlesung der "Stellungnahme zur Anklage" hatte einen Text von 22 Seiten zum Gegenstand und war im Zeitpunkt der Unterbrechung schon weitgehend absolviert.

Der eingangs bezeichnete Beschluß beruht somit auf unrichtigen tatsächlichen Annahmen und ist schon aus diesem Grunde aufzuheben.

Bei der Entscheidung über diese Gegenvorstellung mögen auch die rechtlichen Argumente der Gegenvorstellungen gegen den § 257a-Beschluß bezüglich der künftig noch zu stellenden Anträge bedacht werden.

Mannheim am

gez. Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

In den zu verlesenden Texten tritt der Geschehensablauf, der Gegenstand der Anklage ist, deutlicher und schärfer akzentuiert hervor.

Durch den Beschluß der Strafkammer, in dem mir das Recht den Zeugen Meinerzhagen zu befragen entzogen wird, bin ich daran gehindert worden, die in den Texten u.a. dargestellten Verfahrenstatsachen im Wege des Vorhalts an den Zeugen Meinerzhagen in die Hauptverhandlung einzuführen.

Mannheim am

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

ⁱ Coudenhove-Kalergi, Sohn des königlich-kaiserlichen Botschafters in Japan und einer Japanerin, war ein Visionär. Er entwickelte die "Pan-Europa"-Idee und schlug vor, dass Europa sich zu einem politischen und wirtschaftlichen Zweckverband zusammenschließt, genannt Pan-Europa, d.h. "Ganz Europa". Im Jahr 1924 gründet er die Paneuropa-Union, die älteste europäische Einigungsbewegung. Mitglieder waren unter anderem Albert Einstein, Thomas Mann und Konrad Adenauer. Graf Coudenhove-Kalergi war damit ein Vordenker der heutigen europäischen Idee und des europäischen Selbstverständnisses, bzw. einer europäischen Identität. Im Gegensatz zur heutigen Europäischen Union (EU) sah Kalergi Europa eher als Gegengewicht zu den USA, Russland und Asien in wirtschaftlicher, aber auch kultureller und politischer Hinsicht. Weitere Aspekte eines Europa nach Kalergi waren Freiheit, Frieden, Wohlstand und Kultur. Das heutige Europa hat eben dieses Selbstverständnis übernommen, das Kalergi in einer Zeit des absoluten Nationalismus verbreitete, gerade nach dem 1. Weltkrieg, welcher 1918 endete. Graf Coudenhove-Kalergi forderte Frankreich und Deutschland auf, ihre Streitigkeiten beizulegen und sich stattdessen auf die Gemeinsamkeiten zu konzentrieren. Die skandinavischen Staaten sollten nach Kalergis Ansicht bei Europas Fortschritt die Initiative ergreifen und versuchen im restlichen Europa zu vermitteln. Kalergis Ideen wurden verdrängt, als 1939 der 2. Weltkrieg ausbrach. Während des Dritten Reiches wurde die Paneuropa-Union verboten. 1938 emigrierte er zuerst in die Schweiz und anschließend in die USA. In dieser Zeit lehrt er in New York als Professor für Geschichte. Coudenhove-Kalergi gab seine Ideen bis zu seinem Tode 1972 nicht auf und blickte voller Freude und Hoffnung auf die Entwicklung Europas nach Ende des 2. Weltkriegs. Er begrüßte ganz besonders die Rede Winston Churchills im Jahre 1947, der zentrale Forderungen Kalergis aufnahm. Am 18. Mai 1950 erhielt er den ersten internationalen Karlspreis der Stadt Aachen für besondere Verdienste um die Europäische Einigung.